

# **Gemeinde Brechen**



**Bedarfs- und Entwicklungsplan  
für die Freiwillige Feuerwehr  
der Gemeinde Brechen  
(Fortschreibung 2012)**

Bearbeitet von Gemeindebrandinspektor  
Markus Schütz

Stand:

Januar 2012

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Vorwort	6
2. Rechtliche Grundlagen der Gefahrenabwehr	7
3. Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung	11
4. Struktur der Gemeinde Brechen	12
4.1 Gefährdungspotentiale	14
4.2 Feuerwehr	16
5. Soll-Struktur	24
5.1 Risiko-Kategorien	28
5.2 Allgemeine Risikoeinschätzung	33
5.3 Schutzzieldefinition	34
5.4 Schutzziele für die Feuerwehr Brechen	36
6. Vergleich der Strukturen	37
6.1 Schutzbereiche	37
6.2 Feuerwehrstandorte	42
7. Personalstruktur	46
7.1 Personalbedarf	47
7.2 Verfügbarkeit des Personals	51
7.3 Alarmierung	53
7.4 Personalprognose	54
8. Brandschutzerziehung und -aufklärung	55
9. Beurteilung des Soll-/Ist-Vergleichs	55
10. Schlusswort des Gemeindebrandinspektors	57
11. Abstimmung mit dem Landkreis Limburg-Weilburg	58
12. Beschluss der Gemeindevertretung	58

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<b>AGBF</b>	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
<b>BAB</b>	Bundesautobahn
<b>DLK 18/12*</b>	Drehleiter mit Korb
<b>DLK 23/12*</b>	Drehleiter mit Korb
<b>DVGW</b>	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
<b>ELW 1**</b>	Einsatzleitwagen Typ 1
<b>ELW 2**</b>	Einsatzleitwagen Typ 2
<b>EST</b>	Einsatzstelle
<b>FF</b>	Freiwillige Feuerwehr
<b>FH</b>	Feuerwehrhaus
<b>FLF</b>	Flutlichtfahrzeug
<b>FLM</b>	Flutlichtmastfahrzeug
<b>FwOVO</b>	Feuerwehrorganisationsverordnung
<b>GG</b>	Grundgesetz
<b>GVBI</b>	Gesetz- und Verordnungsblatt
<b>GW-A/S</b>	Gerätewagen Atemschutz
<b>GW-G</b>	Gerätewagen Gefahrgut
<b>GW-G 1**</b>	Gerätewagen Gefahrgut, Ausstattung 1 → ersetzt durch GW-G
<b>GW-G 2**</b>	Gerätewagen Gefahrgut, Ausstattung 2 → ersetzt durch GW-G
<b>GW-G 3**</b>	Gerätewagen Gefahrgut, Ausstattung 3 → ersetzt durch GW-G
<b>GW-Mess</b>	Gerätewagen für Messungen von Schadstoffen
<b>GW-L</b>	Gerätewagen Logistik
<b>GW-N/WLF</b>	Gerätewagen Nachschub als Wechselladerfahrzeug
<b>HBKG</b>	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
<b>HDSchG</b>	Hessisches Denkmalschutzgesetz
<b>HMdI</b>	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
<b>HLF 20/16 ***</b>	Hilfeleistungslöschfahrzeug
<b>HTLF 16***</b>	Hilfeleistungstanklöschfahrzeug
<b>K ...</b>	Kreisstraße mit Nummer
<b>KTLF</b>	Kleintanklöschfahrzeug
<b>L ...</b>	Landesstraße mit Nummer
<b>LF 8***</b>	Löschgruppenfahrzeug → ersetzt durch LF 10/6
<b>LF 8/6***</b>	Löschgruppenfahrzeug → ersetzt durch LF 10/6

<b>LF 10/6***</b>	Löschgruppenfahrzeug
<b>LF 10/6 (TH)</b>	Löschgruppenfahrzeug 10/6 mit Zusatzbeladung für technische Hilfeleistung
<b>LF 16/12***</b>	Löschgruppenfahrzeug 16/12 → ersetzt durch LF 20/16
<b>LF 20/16***</b>	Löschgruppenfahrzeug 20/16
<b>MTF</b>	Mannschaftstransportfahrzeug
<b>NN</b>	Normal Null
<b>RP</b>	Regierungspräsident
<b>RTB</b>	Rettungsboot
<b>RW</b>	Rüstwagen
<b>RW 2**</b>	Rüstwagen
<b>S/W</b>	Schwarz/Weiß-Trennung (räumliche Trennung von Einsatzkleidung und Einsatzfahrzeugen)
<b>StAnz</b>	Staatsanzeiger
<b>StLF 20/25***</b>	Staffellöschfahrzeug 20/25 nach Technischer Richtlinie Hessen (TRH-StLF 20/25:2007)
<b>SW 2000****</b>	Schlauchwagen mit 2000 m Schlauchvorrat
<b>TLF 16/25***</b>	Tanklöschfahrzeug 16/25 → ersetzt durch StLF 20/25
<b>TLF 24/50***</b>	Tanklöschfahrzeug 24/50
<b>TSF</b>	Tragkraftspritzenfahrzeug
<b>TSF-W</b>	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser
<b>TSF-W (TH)</b>	TSF-W mit Zusatzbeladung für technische Hilfeleistung

\*  
1. Zahl – Nennrettungshöhe in Meter  
2. Zahl – Nennausladung in Meter

\*\*  
Kennzahl für Größe, Aufgabe und Ausrüstung

\*\*\*  
1. Zahl – Nennförderstrom für Feuerlöschpumpe in 100 l/min  
2. Zahl – min. Wasservorrat im Löschmittelbehälter in 100 l

\*\*\*\*  
Länge des mitgeführten B-Schlauchmaterials in m

# 1. Vorwort

Mit Inkrafttreten des hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. S. 530), wurden die Städte und Gemeinden in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 verpflichtet, in Abstimmung mit den Landkreisen eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten und fortzuschreiben.

Seitens des Landes Hessen wurde hierzu mittels Erlass vom 07.06.2005 Hinweise über Art und Umfang der Bedarfs- und Entwicklungsplanung, sowie der Hilfsfristregelung und wesentlichen Bestimmungen der FwOVO gegeben. Eine solche Planung ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn eine kreisweite Abstimmung zwischen den Städten und Gemeinden (zum Teil auch über die Kreisgrenzen hinweg) möglich ist.

Da die Feuerwehrorganisationsverordnung nur sehr allgemein gehalten ist, soll dieses Konzept dazu dienen, die örtlichen Belange und Besonderheiten der Gemeinde Brechen verständlich und nachvollziehbar aufzugliedern und damit eine langfristige Planungssicherheit für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe sicherzustellen.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan ist von der Gemeindevertretung zu verabschieden. Die kommunalpolitischen Entscheidungsträger legen dabei im Rahmen der Schutzzieldefinition ein bestimmtes Sicherheitsniveau fest.

Wissenschaftliche Erkenntnisse und fachlich fundierte Fachkenntnisse sind ebenfalls Merkmale dieses Konzeptes.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan ist in regelmäßigen Zeitabständen zu überarbeiten und an den jeweiligen aktuellen Stand der Entwicklung anzupassen. Die bisher gängige Praxis, den Bedarfs- und Entwicklungsplan bei wesentlichen Veränderungen des Gefährdungs- bzw. des Schutzniveaus entsprechend anzupassen, wird als ausreichend angesehen. Die Zeitspanne der Aktualisierung soll jedoch 5 Jahre nicht überschreiten. Damit wird sichergestellt, dass die Bewertung der vorhandenen Gefährdungen und Risiken immer einen aktuellen Stand aufweist.

## 2. Rechtliche Grundlagen für die Gefahrenabwehr

Die rechtliche Grundlage für die Gefahrenabwehr bildet das **Grundgesetz (GG)** mit dem Begriff der „**staatlichen Daseinsfürsorge**“ mit den folgenden beiden Artikeln:

### Artikel 1 GG

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) .....

### Artikel 2 GG

- (1) .....
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Das Recht der Gefahrenabwehr unterliegt einer verfassungsmäßigen Verteilung in der Zuständigkeit zwischen Bund und Länder. Artikel 30 GG überträgt die Ausübung der staatlichen Befugnisse sowie die Erfüllung der staatlichen Aufgaben den Ländern, soweit das Grundgesetz keine anderen Regeln trifft.

In Art. 70 GG erhalten die Länder eine Ermächtigung, Zuständigkeiten in der Gefahrenabwehr in Landesgesetzen zu regeln. Daraus lässt sich die Gesetzgebungskompetenz des Landes Hessen für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe herleiten.

Die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren und andere Gefahren (allgemeine Hilfe) ist im „Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz“ (HBKG) vom 03. Dezember 2010 geregelt (§ 1 Abs. 1 HBKG).

Während der abwehrende Brandschutz die Sicherung von Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachen vor Bränden und Explosionen zum Ziel hat, verstehen sich die Aufgaben der allgemeinen Hilfe als Maßnahme zur Sicherung von Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachen, bei Explosionen, Unfällen, Naturereignissen oder ähnlichen Ereignissen. Besonders diese gesetzliche Bestimmung erfasst Sachverhalte, die sich durch allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen ständig neu gestalten und damit die Zuständigkeiten besonders in der allgemeinen Hilfe stetig weiter öffnen.

## **§ 1 HBKG Zweck und Anwendungsbereich**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist

1. die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe),
2. die Vorbereitung der Abwehr und die Abwehr von Katastrophen (Katastrophenschutz).

(2) .....

## **§ 2 HBKG Aufgabenträger**

(1) Aufgabenträger sind

1. die Gemeinden für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe,
2. ....

(2) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 als Selbstverwaltungsangelegenheiten.

(3) .....

## **§ 3 HBKG Aufgaben der Gemeinden**

(1) Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

1. in Abstimmung mit den Landkreisen und der jeweils unmittelbar zuständigen Aufsichtsbehörde eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten,
2. für die Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
3. Alarmpläne und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit dies erforderlich ist, untereinander abzustimmen,
4. für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen,
5. Notrufmöglichkeiten und Brandmeldeanlagen einzurichten, an die zuständige Zentrale Leitstelle anzuschließen, Funkanlagen zu beschaffen und zu unterhalten sowie die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen,
6. für den Selbstschutz der Bevölkerung sowie für die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu sorgen.

(2) Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.

.....



## **§ 6 HBKG Aufgabenbereich**

- (1) Die Feuerwehren haben im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder Tieren die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder anderen Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder Sachen abzuwenden (Abwehrender Brandschutz, Allgemeine Hilfe).
- (2) Daneben haben die Feuerwehren Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes zu erfüllen, soweit ihnen diese Aufgaben durch Rechtsvorschriften übertragen werden. Sie wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit.
- (3) Die Feuerwehren sollen auch bei anderen Vorkommnissen Hilfe leisten, wenn die ihnen nach Abs.1 und 2 obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 7 HBKG Aufstellung der Gemeindefeuerwehren**

- (1) Öffentliche Feuerwehren sind gemeindliche Einrichtungen. Für jede Gemeinde muss eine öffentliche Feuerwehr vorhanden sein....  
In den Ortsteilen sollen Ortsteilfeuerwehren bestehen. ....
- (2) .....

## **§ 8 HBKG Jugendfeuerwehren, Kindergruppen, Nachwuchsgewinnung**

- (1) Bei den Freiwilligen Feuerwehren sollen nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren gebildet werden. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das zehnte Lebensjahr vollendet haben. ....
- (2) .....
- (3) Zur Nachwuchsgewinnung können bei den Freiwilligen Feuerwehren für Kinder vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres Kindergruppen gebildet werden.
- (4) Die Gemeinden sollen der Arbeit der Jugendfeuerwehren und Kindergruppen besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern, insbesondere durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechten Ausstattungen und Ausrüstungen sowie durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen.

## **§ 11 HBKG Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen**

- (1) Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind durch Ortssatzung zu regeln, soweit sich nichts anderes aus diesem Gesetz ergibt.  
*(siehe hierzu die durch die Gemeindevertretung beschlossene Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Brechen vom 25. Mai 2000)*
- (2) .....

## **§ 12 HBKG Leitung der Gemeindefeuerwehr**

- (1) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde. Dies gilt auch für Gemeinden mit mehreren Ortsteilfeuerwehren. Diese werden von einer Wehrführerin oder einem Wehrführer geführt. Sie oder er unterliegt den Weisungen der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors
- (2) .....
- (6) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor ist für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr verantwortlich und hat den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten.
- (7) .....
- (8) In Städten ohne Berufsfeuerwehr führt die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor die Bezeichnung Stadtbrandinspektorin oder Stadtbrandinspektor.

## **§ 20 HBKG Gesamteinsatzleitung**

- (1) Die Gesamteinsatzleitung obliegt
  1. dem Gemeindevorstand.
  2. ....
- (2) .....

## **§ 21 HBKG Befugnisse der Gesamteinsatzleitung**

- (1) Die Gesamteinsatzleiterin oder der Gesamteinsatzleiter (Gesamteinsatzleitung) veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen. Hierbei sollen die von den in ihrem Aufgabenbereich berührten Fachbehörden für erforderlich gehaltenen Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Gesamteinsatzleitung sorgt für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen. ....
- (2) .....

## **§ 23 HBKG Brandschutz und Allgemeine Hilfe auf Verkehrswegen**

Das Regierungspräsidium weist unbeschadet der sich aus § 2 Abs. 2 ergebenden Verpflichtung den öffentlichen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche zum Brandschutz und zur Allgemeinen Hilfe auf Autobahnen, Kraftfahrstraßen, Wasserstraßen und Schienenwegen zu. Den Trägern dieser Feuerwehren sind vom Land entsprechend Art und Umfang der Einsatzaufgaben besondere Zuwendungen zu den Kosten der Feuerwehr zu gewähren.

### 3. Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung

Um eine objektive Bewertung des Gefährdungspotenzials einer Stadt/Gemeinde vornehmen zu können, bedarf es der Erfassung der momentan vorhandenen Risikofaktoren innerhalb der Gemeinde und des derzeitigen Ausstattungs- und Ausrüstungsstandes der Feuerwehr. Nach Festlegung eines in den rechtlichen Rahmen eingebundenen Sicherheitsstandards wird dieser mit der vorhandenen Struktur verglichen und anhand dessen, der heutige und mittelfristige Bedarf der Gemeinde ermittelt.

Die Feuerwehrbedarfsplanung berücksichtigt auch das Element der ehrenamtlichen Gefahrenabwehr mit dem Ziel, dieses zu erhalten und zu fördern.

**Der Feuerwehrbedarfsplan ist somit die umfassende und begründete Darstellung der vorausschauenden Ermittlung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen Bedarfs an Personal, Gebäuden, Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr der Gemeinde Brechen.**

## 4. Struktur der Gemeinde Brechen

Die Gemeinde Brechen liegt im südlichen Bereich des Landkreises Limburg-Weilburg. Das Gebiet der Gemeinde Brechen erstreckt sich über eine Fläche von 24,86 km<sup>2</sup>. Bei insgesamt 19 Städten und Gemeinden hat die Gemeinde Brechen einen Flächenanteil von 3 % des gesamten Landkreises Limburg-Weilburg.



Das Gebiet der Gemeinde ist durch Bundes- und Landesstraßen, die ebenso den erheblichen überörtlichen Verkehr in und von den Nachbargemeinden aufnehmen, erschlossen.

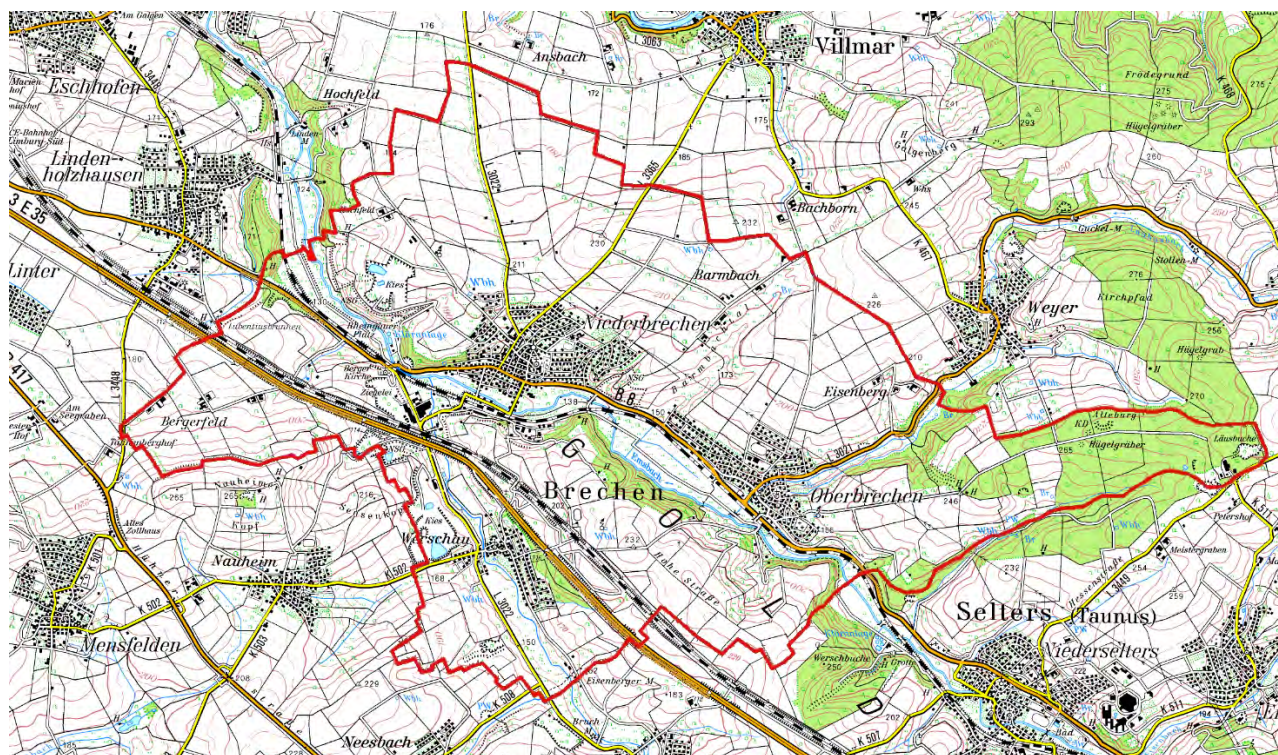
Die Katasterfläche der Gemeinde Brechen beläuft sich auf ~2486 ha, davon entfallen auf:

➤ Gebäude- und Freiflächen	~134 ha
➤ Betriebsflächen	~51 ha
➤ Erholungsflächen	~14 ha
➤ Verkehrsflächen	~246 ha
➤ Landwirtschaftliche Flächen	~1735 ha
➤ Forstwirtschaftliche Flächen	~247 ha
➤ Wasserflächen	~17 ha
➤ Sonstige Flächen	~41 ha

Die Wohnbebauung erfolgt sowohl in offener als auch oftmals in geschlossener Bauweise (alte Ortskerne, Reihenhaus- und Wohnanlagen in den Neubaugebieten). Ebenso ist der Anteil an Mehrfamilienwohnhäusern gestiegen.

### Einwohnerzahlen:

Ortsteil	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Niederbrechen	4023	3968	3975	3987	3977	3946
Oberbrechen	2182	2110	2101	2114	2101	2054
Werschau	785	773	790	773	767	764
<b>Brechen Gesamt</b>	<b>6990</b>	<b>6851</b>	<b>6866</b>	<b>6874</b>	<b>6845</b>	<b>6764</b>



## 4.1. Gefährdungspotentiale

In jeder Stadt bzw. Gemeinde existieren potenzielle Gefahrenquellen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedrohen können. Die Abwehr derartiger Gefahren ist eine originäre Aufgabe der Feuerwehr (HBKG).

### **Seniorenwohnheim „Mutter-Theresa-Haus“**

Seit 1998 betreibt die Caritas in Niederbrechen das Seniorenzentrum „Mutter-Theresa-Haus“. Mit bis zu 51 pflegebedürftigen, teils bettlägerigen Bewohnern ist es das einzige Pflegeheim der Gemeinde Brechen. In direkter, angrenzender Nachbarschaft sind 14 gemeindeeigene Wohnungen für betreutes Wohnen angeschlossen.

### **Schulen**

In der Grundschule in Oberbrechen stehen für die Schüler neben den üblichen Klassenräumen auch eine Schulküche sowie eine Lernwerkstatt zur Verfügung. Momentan besuchen 105 Kinder die Grundschule in Oberbrechen.

In Niederbrechen bietet die „Schule im Emsbachtal“ für die Kinder eine Grund- und Hauptschule und einen Realschulzweig an. Die Schule besuchen momentan ca. 400 - 450 Schülerinnen und Schüler.

Neben dem Schulangebot wird für Kinder in beiden Schulen auch eine Nachmittags- und Hausaufgabenbetreuung angeboten.

### **Kindergärten**

Neben jeweils einem Kindergarten in Oberbrechen und Werschau stehen für Kinder in Niederbrechen 2 Kindergärten sowie eine Kinderkrippe zur Verfügung. In diesen Einrichtungen werden regelmäßig bis zu ca. 250 Kinder betreut.

### **Versammlungsstätten**

Für Veranstaltungen und Feiern werden das Sport- und Kulturzentrum in Niederbrechen, die Emstalhalle in Oberbrechen und das Dorfgemeinschaftshaus in Werschau genutzt. Außerdem finden regelmäßig Sportveranstaltungen in diesen Gebäuden statt.

### **Industriebetriebe**

Neben vier Einkaufsmärkten in Niederbrechen und Oberbrechen, in denen regelmäßig eine Vielzahl an Bürgern ihre Einkäufe erledigen, gibt es innerhalb der Gemeinde eine große Menge an mittelständischen Unternehmen, wie Bäckereien, Metzgereien, Restaurants und handwerklichen Betrieben.

Zwei Tankstellen an der Bundesstraße 8 in Niederbrechen, eine Flüssiggastankstelle in Oberbrechen und ein Tanklager im Industriegebiet Bahnhofstraße stellen durch den Umgang mit leichtentzündlichen Gefahrstoffen eine erhebliche Gefährdung dar.

Ein papierverarbeitendes Werk und eine Getränke Logistik, -verarbeitung und -spedition sind wegen des erhöhten Risikos mit Brandmeldeanlagen ausgerüstet. In diesen Werken werden täglich große Mengen an brennbaren Stoffen, Kunststoffen und Gefahrstoffen benutzt und verarbeitet.



Ein im Jahr 2009 neu errichtetes Düngemittel- und Getreidelager auf dem Gelände des Kieswerkes Werschau beinhaltet eine Lagerkapazität von ca. 70.000 Tonnen. Fast während des gesamten Jahres findet hier ein erheblicher Umschlag von brandgefährlichem, hauptsächlich stickstoffhaltigem Dünger statt. Außerdem finden sich zeitweise erhebliche Mengen an giftigen Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Bereich dieses Raiffeisenlagers.

## Verkehrswege

Die Gemeinde Brechen wird von der Bundesstraße 8 von nordwestlicher in südöstlicher Richtung durchquert. Diese wird jeden Tag von zehntausenden Personen- und Lastkraftwagen benutzt. Sie dient außerdem als Sammelzubringer für die Landesstraßen L 3021, L 3022, L 3365 zu den Autobahnanschlüssen Limburg-Süd und Bad Camberg. Die L 3022 sowie die B 8 sind zudem ausgewiesene Umleitungsstrecken für die Bundesautobahn BAB 3 „Frankfurt-Köln“.

Durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.02.2009 wurde durch die Gemeinde Brechen beim Regierungspräsidium in Gießen der Antrag auf Zuteilung eines Einsatzabschnittes auf der durch das Gemeindegebiet verlaufenden Bundesautobahn BAB 3 gestellt (§23 HBKG „Brandschutz und Allgemeine Hilfe auf Verkehrswegen“). Diesem Antrag wurde mit der Erteilung des „Zuweisungsbescheides“ vom 17.06.2011 durch das Regierungspräsidium Gießen zugestimmt.

Ausgehend von den beiden Notauffahrten der BAB 3 im Gemeindegebiet sind die Feuerwehren der Gemeinde Brechen jetzt für Brand- und Hilfeleistungseinsätze in den folgenden Abschnitten der Autobahn BAB 3 zuständig:

Richtung Frankfurt:

Von der Notauffahrt Brechen bei Kilometer 114,1 bis zur Abfahrt Bad Camberg bei Kilometer 123,2.

Richtung Köln:

Von der Notauffahrt Brechen bei Kilometer 114,2 bis zur Abfahrt Limburg-Süd bei Kilometer 109,4.

Weiterhin wichtiger Verkehrsanschluss ist die Bahnstrecke Limburg – Frankfurt, die an ihren Bahnhöfen Niederbrechen und Oberbrechen eine erhebliche Zahl von Pendlern aus Brechen und den umliegenden Gemeinden aufnimmt. Diese Strecke führt auf einer Länge von ca. 6,5 Kilometern durch das Gebiet der Gemeinde Brechen.

Ein Bahnhof der ICE Strecke „Köln – Rhein-Main-Gebiet“, befindet sich in erreichbarer Nähe (ca.7 km). Diese Schnellfahrstrecke, auf der der ICE teilweise Geschwindigkeiten über 300 km/h erreicht, kreuzt das Gemeindegebiet auf eine Länge von ca. 7 Kilometern.

Gemäß „*Vereinbarung zwischen den Innenministerien und –senatoren der Länder und der Deutschen Bahn AG vom 07. August 1998*“ sind die Feuerwehren der Gemeinde Brechen für Hilfeleistungen und Brandeinsätze im Bereich der beiden oben genannten Bahnstrecken zuständig.

## 4.2. Feuerwehr

Die Feuerwehr der Gemeinde Brechen besteht aus den 3 Ortsteilfeuerwehren Niederbrechen, Oberbrechen und Werschau. Jeder Ortsteilfeuerwehr steht ein Feuerwehrhaus mit adäquaten Sozial- und Ausbildungsräumen zur Verfügung:

In der nachfolgenden Aufstellung wird die bauliche und räumliche Situation der Feuerwehrhäuser (FH) der einzelnen Standorte beschrieben. Grundlage hierfür bildet u.a. der Bericht des Technischen Prüfdienstes Hessen vom 18.05.2010.

### Feuerwehrhaus Niederbrechen:



Das Feuerwehrgerätehaus Niederbrechen befindet sich, nach diversen Umbaumaßnahmen und dem Einbau neuer Tore, in einem guten und geeigneten Zustand. Die vom technischen Prüfdienst bemängelte (18.05.2010) Breite der Fahrzeugstellplätze ist baulicher Natur und kann somit nicht beeinflusst werden.

### Feuerwehrhaus Oberbrechen:





Das Feuerwehrgerätehaus Oberbrechen bietet, nach dem Umbau die Voraussetzung für einen geordneten Feuerwehrbetrieb. Nach Erneuerung des Daches und Renovierung des Schulungsraumes im Jahre 2010 stehen der Feuerwehr wieder zweckmäßige Räumlichkeiten zur Verfügung.

Lediglich im Bereich der Außenmauern im Keller tritt noch Feuchtigkeit ein. Werkstatt, Fahrzeughalle, Jugendfeuerwehrraum und Lager müssen auf absehbare Zeit gegen den Eintritt von Feuchtigkeit abgedichtet werden, um einen ordnungsgemäßen Betrieb sicher zu stellen.

### **Feuerwehrhaus Werschau:**



Das Feuerwehrgerätehaus Werschau ist in einem baulich ordnungsgemäßen Zustand. Der Forderung einer Abgasabsauganlage für das Gerätehaus zur Minderung der Emission von Dieselrußpartikeln durch den Technischen Prüfdienst des Landes Hessen wird noch im Jahr 2012 nachgekommen.

In naher Zukunft wird ein Konzept zu entwickeln sein, wie in den Feuerwehrhäusern eine funktionierende Schwarz-/Weiß-Trennung (S/W-Trennung) durchzuführen ist. Hierfür kann es notwendig sein, die vorhandenen Raumnutzungskonzepte zu überarbeiten und evtl. kleinere bauliche Veränderungen (Brechen von Türen, etc.) in den vorhandenen Feuerwehrgerätehäusern durchzuführen.

## 4.2.1. Fahrzeugbestand

Mit Stichtag 31.07.2011 stehen der Feuerwehr Brechen zur Bewältigung ihrer örtlichen bzw. überörtlichen Aufgabenstellungen folgende Fahrzeuge zur Verfügung

<b>Standort</b>	<b>Fahrzeugtyp</b>	<b>Baujahr</b>
<b>Niederbrechen</b>	LF 20/16	2008
	TLF 16/25	1980
	MTF	1996
	VRW	2004
<b>Oberbrechen</b>	LF 8	1986
	TLF 16/24-Tr	1995
	ELW 1	2001
<b>Werschau</b>	TSF-W	1994
	TSF	2002

## 4.2.2. Personalstruktur

Die Feuerwehren der Gemeinde Brechen bestehen momentan aus 94 Kameradinnen und Kameraden.

<b>Feuerwehr Brechen</b>									
		2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Ist
Einsatzabteilung	Ges.	108	103	100	100	102	107	101	94
	M	95	92	89	88	91	95	90	84
	W	13	11	11	12	11	12	11	10
Jugendfeuerwehr	Ges.	24	25	26	22	26	33	33	45
	M	21	22	23	19	23	28	23	34
	W	3	3	3	3	3	5	10	11
Ehren- und Altersabt.	Ges.	57	58	60	63	64	44	44	49
	M	57	58	60	63	64	44	44	48
	W	0	0	0	0	0	0	0	1
Musikabteilung	Ges.	50	49	55	56	56	56	53	53
	M	29	28	29	30	30	30	31	31
	W	21	21	26	26	26	26	22	22

Die Abnahme der Anzahl von Mitgliedern der Einsatzabteilung von 2009 bis heute ist auf einen statistischen Reinigungsprozess zum Ende der Jahre 2009 und 2010 zurückzuführen (Kartei-Leichen). Dennoch sollte ein Auge darauf geworfen werden, dass die Anzahl langfristig nicht deutlich unter die Zahl 100 fällt.

Die Stärken der Ortsteilfeuerwehren sind aus den folgenden Tabellen ersichtlich:

<b>Feuerwehr Niederbrechen</b>									
		2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Ist
Einsatzabteilung	M	42	40	38	36	36	36	36	35
	W	3	3	3	3	3	4	4	3
Ehren- und Altersabt.	M	33	34	36	38	38	21	21	22
	W	0	0	0	0	0	0	0	0
Musikabteilung	M	12	12	13	14	14	16	16	16
	W	13	13	18	18	18	15	15	15

<b>Feuerwehr Oberbrechen</b>									
		2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Ist
Einsatzabteilung	M	27	27	26	25	28	30	28	24
	W	2	2	2	2	2	2	2	2
Jugendfeuerwehr	M	10	11	11	9	11	10	10	15
	W	0	0	0	0	1	3	3	3
Ehren- und Altersabt.	M	18	18	18	18	19	16	16	17
	W	0	0	0	0	0	0	0	0
Musikabteilung	M	17	16	16	16	16	14	15	15
	W	8	8	8	8	8	11	7	7

<b>Feuerwehr Werschau</b>									
		2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Ist
Einsatzabteilung	M	26	25	25	27	27	29	26	25
	W	8	6	6	7	6	6	5	5
Jugendfeuerwehr	M	11	11	12	10	12	18	13	19
	W	3	3	3	3	2	2	7	8
Ehren- und Altersabt.	M	6	6	6	7	7	7	7	9
	W	0	0	0	0	0	0	0	1

### **Ausbildungsstand**

Auf die Ausbildung der Kameradinnen und Kameraden wurde nicht nur in den letzten Jahren besonderer Wert gelegt. Neben den Angeboten auf Kreisebene wurden durch den Besuch überregionaler Ausbildungsveranstaltungen, Lehrgänge und Seminare, z.B. an der Landesfeuerwehrschule, mehr als kompensiert. Die folgende Statistik macht den Ausbildungsstand der Mitglieder der Feuerwehr Brechen deutlich. Es wird angestrebt, die Zahl der Sprechfunkberechtigten zu erhöhen, die im Vergleich zu anderen Wehren sehr gering ist.

Feuerwehr	Leiter einer Feuerwehr	Zugführer	Gruppenführer	Truppführer	Atemschutz	Techn.-Hilfe	Maschinist	Führerschein > 3,5	Führerschein > 7,5	Sprechfunk
Niederbrechen	3	7	10	22	15	8	22	12	18	18
Oberbrechen	4	6	9	17	11	4	16	9	11	15
Werschau	1	3	6	11	8	4	14	17	5	18
<b>S u m m e</b>	<b>8</b>	<b>16</b>	<b>25</b>	<b>50</b>	<b>33</b>	<b>16</b>	<b>52</b>	<b>38</b>	<b>34</b>	<b>51</b>

Die Anzahl der aktiven Atemschutzgeräteträger wurde seit 2008 von 29 auf 33 erhöht, während die Gesamtzahl der Aktiven sogar zurück ging.

Die zur Sicherstellung der Schutzziele nach den rechtlichen Gegebenheiten erforderliche Anzahl an Atemschutzgeräteträgern ist damit noch nicht erreicht, auf die Ausführungen auf Seite 36 dieses Planes wird hingewiesen.

### **Altersstruktur**

Die Altersstatistik der Feuerwehren der Gemeinde Brechen weist eine gesunde Mischung zwischen Jung und Alt auf. So ist in den nächsten 10 Jahren nur mit einem altersbedingten Ausscheiden von 12 Kameradinnen und Kameraden zu rechnen, während fast die Hälfte (46) der Kameradinnen und Kameraden zwischen 26 und 40 Jahren zählen. (Als Vergleich die Erhebung aus dem Jahre 2004)

<b>Alters-Statistik Feuerwehr Brechen 2011</b>									
	bis 25	26-30	31-35	36-40	41-45	46-50	51-55	56-60	61-65
Niederbrechen	2	8	7	4	6	5	2	2	2
Oberbrechen	3	6	6	5	1	2	0	3	0
Werschau	6	6	3	1	3	3	3	4	1
<b>Gesamt</b>	<b>11</b>	<b>20</b>	<b>16</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>9</b>	<b>3</b>

<b>Alters-Statistik Feuerwehr Brechen 2004</b>									
	bis 25	26-30	31-35	36-40	41-45	46-50	51-55	56-60	61-65
Niederbrechen	13	3	6	6	5	6	3	3	
Oberbrechen	9	9	3	3		1	3	1	
Werschau	11	5	2	4	1	3	6	2	
<b>Gesamt</b>	<b>33</b>	<b>17</b>	<b>11</b>	<b>13</b>	<b>6</b>	<b>10</b>	<b>12</b>	<b>6</b>	

## Jugendfeuerwehr

Durch die überdurchschnittliche Zahl an Jugendfeuerwehr-Mitglieder in den Wehren Oberbrechen und Werschau sollten in den nächsten Jahren genügend Jugendliche für die Arbeit in der Einsatzabteilung gewonnen werden können, so dass langfristig die Stärke der Einsatzabteilung gehalten und vielleicht sogar wieder verstärkt werden kann.

In der Wehr Niederbrechen wird die Gründung einer Jugendfeuerwehr in Betracht gezogen. Momentan sind ca. 10-12 Jugendliche aus Niederbrechen zur Ausbildung auf die Jugendfeuerwehren Oberbrechen und Werschau aufgeteilt. Können diese Zahlen über einen längeren Zeitraum gehalten werden, soll auch in Niederbrechen eine Jugendfeuerwehr entstehen.

Die Altersstruktur der Wehr Niederbrechen bedarf dringend einer Optimierung, der Übergang von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung wird daher durch individuelle Maßnahmen begleitet.

<b>Alters-Statistik Jugendfeuerwehr Brechen</b>										
	10	11	12	13	14	15	16	17	18	Gesamt
Oberbrechen	0	1	3	5	1	3	0	3	0	16
Werschau	1	5	5	3	1	3	5	3	1	27
<b>Gesamt</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>43</b>

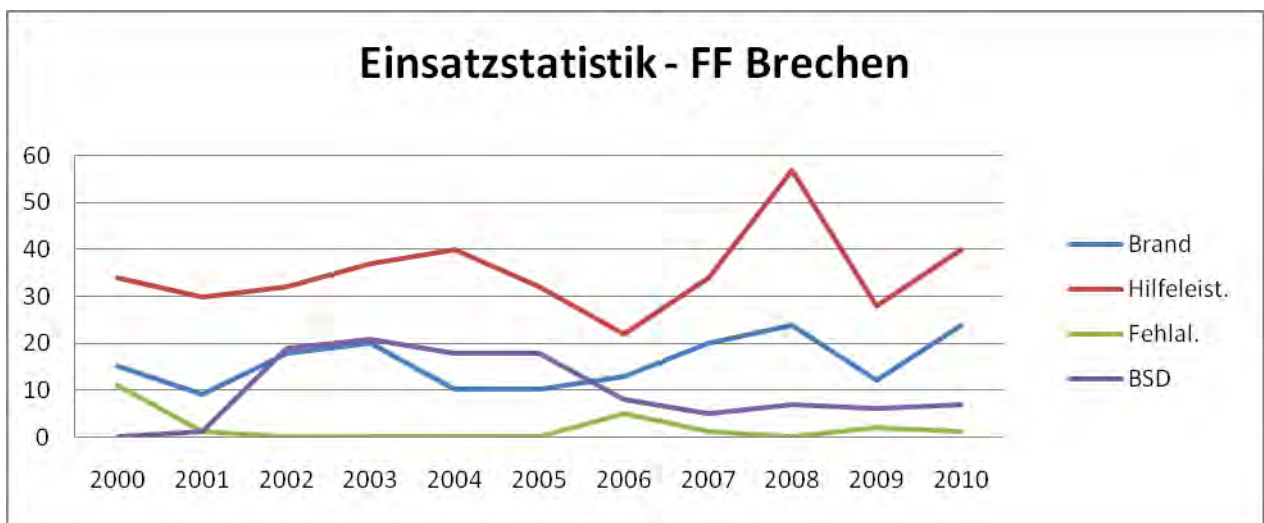
In den vergangenen 10 Jahren wurden 25 Jugendliche aus der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übernommen. Aktuell sind von diesen 25 noch 12 in den Einsatzabteilungen aktiv.

Auch wenn der Verlust von Jugendlichen, die in die Einsatzabteilung übernommen wurden mit über 50% deutlich zu hoch ist, sollten doch in den nächsten 8-10 Jahren mehr als 20 Jugendliche dauerhaft als aktive Mitglieder in der Einsatzabteilung zur Verfügung stehen. Der Verlust an älteren Aktiven kann damit mehr als ausgeglichen werden.

### 4.2.3. Einsätze

In der Zeit von 1991 bis 1999 wurden von den Feuerwehren der Gemeinde Brechen insgesamt 132 Brandeinsätze durchgeführt. Die Zahl der technischen Hilfeleistungen betrug für diesen Zeitraum insgesamt 424.

Im Zeitraum zwischen den Jahren 2000 und 2010 betragen die Brandeinsätze 175. Die Zahl der Hilfeleistungen bezifferte sich auf 386.



Es zeigt sich also, dass die Zahl der Einsätze insgesamt auf einem hohen Niveau stagniert.

In Zukunft wird mit einer deutlich erhöhten Zahl der Hilfeleistungseinsätze aufgrund von Unwettereinsätzen gerechnet werden müssen. Sturmtief Xynthia brachte am 28.02.2010 für die Feuerwehren der Gemeinde Brechen mit insgesamt 12 Hilfeleistungen im kreisweiten Vergleich nur wenige Einsätze mit sich.

Deutlich heftiger traf das Unwetter vom 05.06.2011 die Gemeinde Brechen. Insgesamt 25 Hilfeleistungen bei überfluteten Kellern, Gehwegen und Straßen mussten die Feuerwehren der Gemeinde bewältigen.

Es ist in Zukunft durchaus mit einer wachsenden Einsatzanzahl bei Unwettern, aber auch an Brand- und Hilfeleistungseinsätzen wegen der zusätzlichen Aufgaben auf der Autobahn BAB 3, gerechnet werden.

## 5 Soll-Struktur

### Definition der Begriffe Soll- / Ist-Struktur

Die Soll-/Ist-Struktur beschreibt den Bedarf bzw. den Bestand an Mannschaft, Fahrzeugen und Gerät, sowie die Anzahl und Lage von Feuerwehrhäusern (FH) unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien

- Hilfsfrist
- Funktionsstärke
- Erreichungsgrad

für ein standardisiertes Schadensereignis (z.B. kritischer Wohnungsbrand).

Diese Definition hat grundsätzlichen Charakter.

Notwendige Grundlage für die Darstellung der Soll-Struktur ist die Erfassung des Gefährdungspotenzials und einer Risikoanalyse. Damit werden auch alle Risiken erfasst, die über das standardisierte Schadensereignis hinausgehen.

Die Vielzahl der von den Feuerwehren übernommenen Aufgaben erfordern in der Regel über das Maß des bemessungsrelevanten Ereignisses hinaus Personal und Material. Größere bzw. speziellere Einsätze im Bereich der Pflichtaufgaben führen zu einem größeren Bedarf.

### Hilfsfrist

Wie ist die Hilfsfrist gemäß § 3 Abs. 2 HBKG definiert?

Jedes an einer Straße gelegene Objekt innerhalb einer geschlossenen Ortschaft muss binnen eines festgelegten Zeitraumes von Einheiten der Feuerwehr erreicht werden können, um realistische Rettungschancen zu ermöglichen.

**Die Hilfsfrist ist der Zeitraum zwischen der Alarmierung der Einsatzkräfte durch die Leitstelle und der Einleitung wirksamer Maßnahmen nach dem Eintreffen des ersten Feuerwehrfahrzeuges an der Einsatzstelle.**

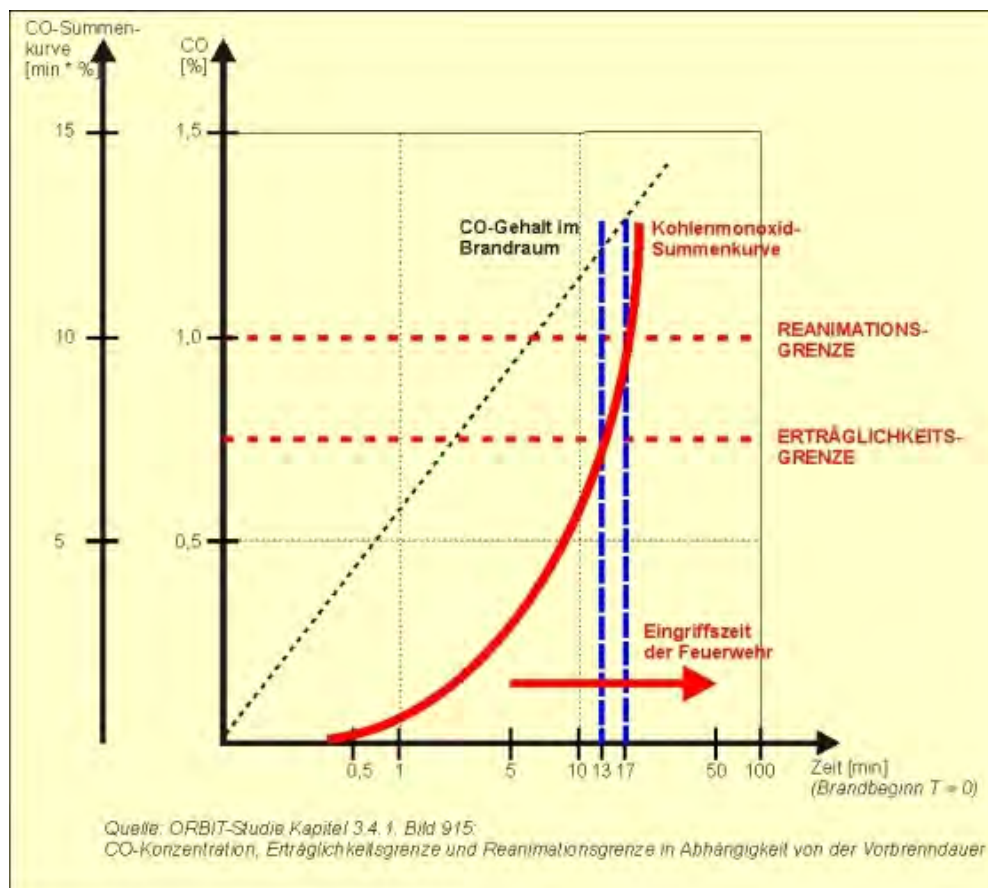
Innerhalb der Hilfsfrist ist die Einsatzleitung gesetzlich verpflichtet wirksame Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten, um das Überleben von gefährdeten Personen zu ermöglichen und eine Ausweitung des eingetretenen Schadens zu verhindern.



Für den Bereich des Brandschutzes wurden Hilfsfristen durch die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) definiert, die sich an physikalischen und medizinischen Parametern orientieren.

**Dabei ist in erster Linie die Betrachtung der Zeitspanne maßgeblich, die - bei einem sich unter Durchschnittsbedingungen entwickelten Zimmerbrand - nicht überschritten werden darf, um die durch steigende CO-Konzentration akut gefährdeten Bewohner noch rechtzeitig retten zu können.**

Die zeitkritische Aufgabe bei einem Brand ist die Menschenrettung. Nach der Bundesstatistik ist die häufigste Todesursache bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation (CO-Vergiftung). Nach wissenschaftlichen Untersuchungen der Orbit-Studie („Feuerwehrsystem - O.R.B.I.T. Entwicklung eines Systems zur Optimierte Rettung, Brandbekämpfung mit Integrierter Technischer Hilfeleistung“ im Auftrag des Bundesministers für Forschung und Technologie, Porsche AG, Forschungsbericht KT 7612 - Kommunale Technologien-) in den siebziger Jahren liegt die Reanimationsgrenze für Rauchgasvergiftungen bei ca. 17 Minuten nach Brandausbruch (siehe Abb.).



Für die Sicherheit der eingesetzten Rettungskräfte und zur Verhinderung der schlagartigen Brandausbreitung muss der Löscheinsatz der Einsatzkräfte vor dem „Flash-Over“ liegen, der bei einem Wohnungsbrand nach etwa 18 bis 20 Minuten nach Brandausbruch gegebenenfalls auftritt. Der „Flash-Over“ ist eine explosionsartige Durchzündung der im Raum gestauten Überhitzung des Brandrauches.

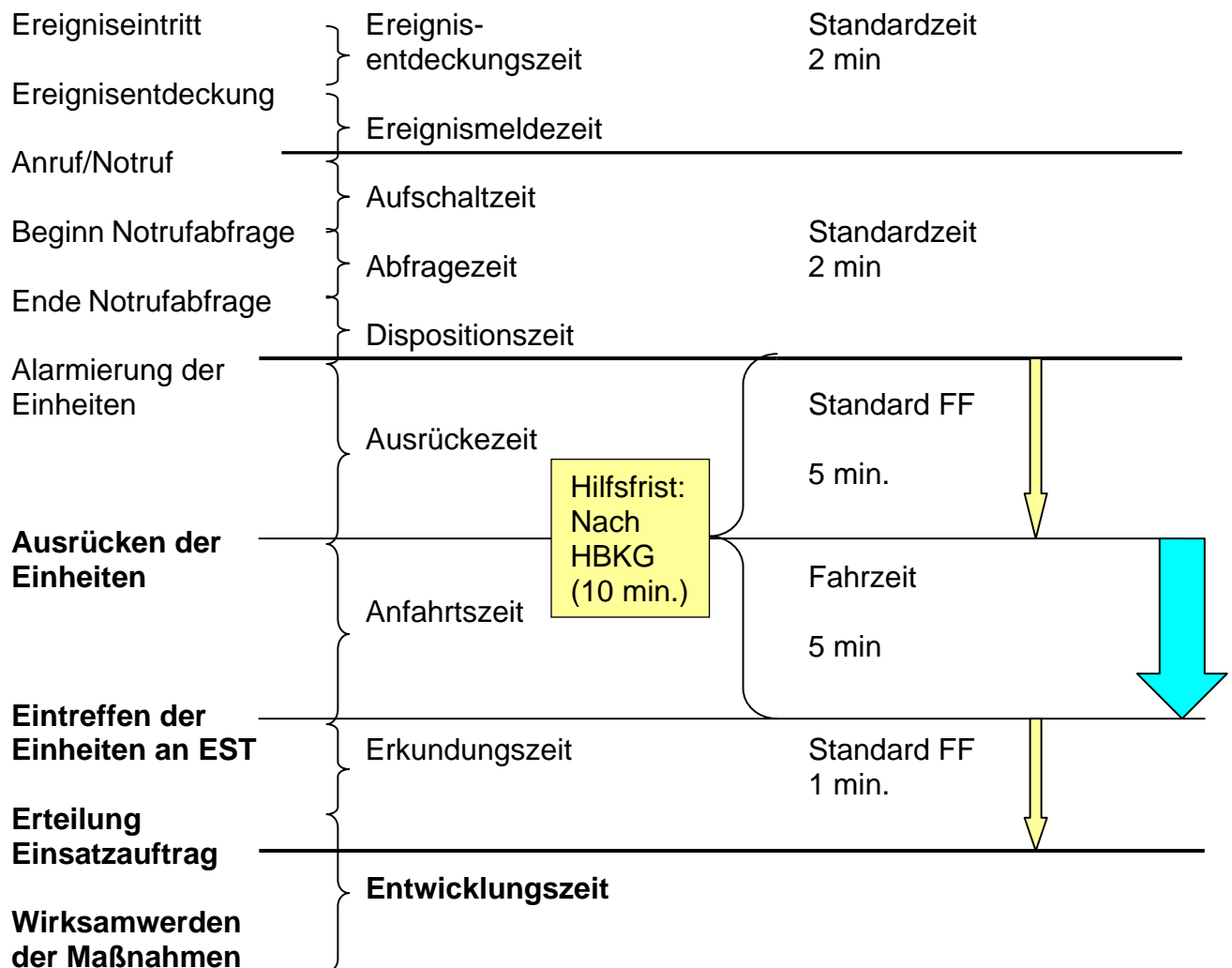
Folglich gelten für die Festlegung der Hilfsfrist folgende Grenzwerte:

- Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 13 Minuten
- **Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 17 Minuten**
- Zeit vom Brandausbruch bis zum **Flash-Over**: 18 bis 20 Minuten

Unter die Definition der Hilfsfrist fallen nur solche Zeitabschnitte, die von der Feuerwehr beeinflussbar und dokumentierbar sind:

- die Ausrückezeit (Anfahrt Feuerwehrhaus, Ankleiden, Aufsitzen)
- die Anfahrtszeit (Alarmfahrt, auch Anmarschzeit)
- die Erkundungszeit (Realisierung des Rettungskräftebedarfs, einsatztaktische Maßnahme erkennen und einleiten)

Folgende Skizze zeichnet den zeitlichen Ablauf vom Bemerkens eines Schadensereignisses bis zum Wirksamwerden einer Schadensbekämpfung auf:



Die Ausrückezeit liegt durchschnittlich bei fünf Minuten. Sie ist von den örtlichen Gegebenheiten abhängig.

Bei diesen Durchschnittsbedingungen verbleibt bei normalen Verkehrsverhältnissen, normalen Witterungsverhältnissen und eindeutigen Informationen zum Notfallort, um die gesetzlich vorgeschriebene Hilfsfrist einhalten zu können, eine durchschnittliche Fahrzeit von 5 Minuten zwischen Feuerwehrhaus und Einsatzstelle.

**Der Erhalt der einzelnen Ortsteilfeuerwehren in der Gemeinde Brechen ist dadurch grundsätzlich erforderlich.**

## **Funktionsstärke**

Der Feuerwehreinsatz ist nach wie vor personalintensiv. So müssen zur Menschenrettung und zur Brandbekämpfung beim „Kritischen Wohnungsbrand“ mindestens 16 Einsatzfunktionen zur Verfügung stehen. Diese 16 Einsatzfunktionen können als eine Einheit oder durch Addition mehrerer Einheiten dargestellt werden. Die Aufgaben der Funktionen richten sich nach den örtlichen Festlegungen.

## **Erreichungsgrad**

Unter „Erreichungsgrad“ wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ eingehalten werden.

Der Erreichungsgrad ist u. a. abhängig von

- der strukturellen Betrachtung des Stadt/Gemeindegebietes,
- der Optimierung des Personaleinsatzes,
- den Verkehrs- und Witterungseinflüssen.

Während sich die Hilfsfristen aus wissenschaftlich-medizinischen Erkenntnissen und sich die Funktionsstärke aus einsatzorganisatorischen Erfordernissen ableiten, ist der Erreichungsgrad Gegenstand einer Zielvereinbarung zwischen dem Leiter der Feuerwehr und seinem Dienstvorgesetzten.

Aus fachlicher Sicht der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) wird derzeit sowohl für die Bearbeitung des Notrufes in der Leitstelle als auch für die Alarmierungs- und Anfahrtszeit ein Erreichungsgrad von jeweils 95 % als Zielsetzung für richtig angesehen.

## 5.1 Risikokategorien

### Richtwerte für die kommunale Bedarfs- und Entwicklungsplanung (Grundbrandschutz)

In der Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOVO vom 10.10.2008) werden Richtwerte für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Kommunen gegeben. Hierbei werden die folgenden Gefahrenarten und Gefährdungsstufen unterschieden:

#### I. Grundsatz

Für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung wird von folgenden Gefahrenarten und Gefährdungsstufen ausgegangen:

Gefahrenart	Gefährdungsstufen
I. Brandschutz	B 1 – B 4
II. Allgemeine Hilfe	
1. Technische Hilfe	TH 1 – TH 4
2. Atomare, Biologische, Chemische Stoffe	ABC 1 – ABC 3
3. Wassernotfälle	W 1 – W 3

Die Einordnung in die Risikokategorien richtet sich in der Regel nicht nach Einzelobjekten, sondern nach der Gesamtstruktur des örtlichen Gefahrenpotentials.

Die Ausrüstung wird in folgende Stufen (§3 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2, §4 Abs. 1 Nr. 2 und 4 HBKG) gegliedert

<b>Ausrüstungsstufe I</b>	Mannschaft und Geräte zur örtlichen Hilfe innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist (10 Minuten)
<b>Ausrüstungsstufe II</b>	Mannschaft und Gerät für Feuerwehren mit zentraler Funktion zur Unterstützung / Ergänzung der Ausrüstungsstufe I (20 Minuten)

Werden für mehrere Gefahrenarten gleichartige oder gleichwertige Fahrzeuge vorgeschlagen, dann sind Fahrzeuge nicht für jede Gefahr gesondert vorzuhalten. In diesem Fall reicht ein vorhandenes Fahrzeug.

## I Brand

### 1. Richtwerte für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes

<b>Risikokategorie B 1</b> Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäudehöhe: höchstens 8m Brüstungshöhe</li> <li>• weitgehend offene Bauweise</li> <li>• im wesentlichen Wohngebäude</li> <li>• keine nennenswerten Gewerbebetriebe</li> <li>• keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung</li> </ul>
<b>Risikokategorie B 2</b> Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäudehöhe: höchstens 8 m Brüstungshöhe</li> <li>• überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung)</li> <li>• überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete)</li> <li>• einzelnen kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe</li> <li>• keine oder nur eingeschossige kleine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung</li> </ul>
<b>Risikokategorie B 3</b> Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäude über 8 m Brüstungshöhe</li> <li>• offene und geschlossene Bauweise</li> <li>• Mischnutzung</li> <li>• im Wesentlichen Wohngebäude</li> <li>• kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung</li> <li>• Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr</li> </ul>
<b>Risikokategorie B 4</b> Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäude über 8 m Brüstungshöhe</li> <li>• zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise</li> <li>• Mischnutzung u. a. mit Gewerbebetrieben</li> <li>• große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung</li> <li>• Gebäudehöhe: höchstens 23 m Brüstungshöhe</li> <li>• Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr</li> </ul>

<b>Risikokategorien</b>				
<b>Ausrüstungsstufe</b>	<b>B 1</b>	<b>B 2</b>	<b>B 3</b>	<b>B 4</b>
I	KLF <sup>1)</sup>	LF 10/6 oder TSF-W	LF 10/6 StLF 20/25 Hubrettungs- fahrzeug <sup>2)</sup>	ELW 1 LF 16/12 StLF 20/25 DLK 18/12 Hubrettungs- fahrzeug <sup>2)</sup>
II	LF 10/6 StLF 20/25	LF 10/6 StLF 20/25	ELW 1 LF 20/16 TLF 20/40 GW-L Hubrettungs- fahrzeug <sup>3)</sup>	StLF 20/25 LF 20/16 TLF 20/40 GW-L Hubrettungs- fahrzeug <sup>3)</sup>
III	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: GW-L/WV (Wasserversorgung), GW-A/S, ELW 2			

- 1) ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug
- 2) in Schutzbereichen, die in die Gefährdungsstufen B 3/ B 4 eingruppiert sind, sind Hubrettungsfahrzeuge in der Stufe 1 nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann.  
Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Hubrettungsfahrzeuge benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.
- 3) es sind Hubrettungsfahrzeuge vorzuhalten, wenn sie aufgrund einer Brüstungshöhe von über 8 m notwendig und wenn sie nicht in der Stufe 1 enthalten sind.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

## II Allgemeine Hilfe

### 1. Richtwerte für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Technischen Hilfe

<b>Risikokategorie TH 1</b> Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeindestraßen</li> <li>• kleine Handwerksbetriebe</li> <li>• kleine Gewerbebetriebe</li> </ul>
<b>Risikokategorie TH 2</b> Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreis- und Landesstraßen</li> <li>• kleinere Gewerbebetriebe</li> <li>• größere Handwerksbetriebe</li> </ul>
<b>Risikokategorie TH 3</b> Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesstraßen</li> <li>• größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie</li> </ul>
<b>Risikokategorie TH 4</b> Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vierspurige Bundesstraßen</li> <li>• zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen</li> <li>• Schwerindustrie</li> </ul>

<b>Risikokategorien</b>				
<b>Ausrüstungsstufe</b>	<b>TH 1</b>	<b>TH 2</b>	<b>TH 3</b>	<b>TH 4</b>
I	KLF <sup>1)</sup>	TSF-W <sup>2)</sup> oder LF 10/6	HLF 10/6	ELW 1 HLF 20/16
II	HLF 10/6	HLF 20/16	ELW 1 HLF 20/16 mit MZE <sup>3)</sup>	HLF 20/16 mit MZE <sup>3)</sup> GW-L
III	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: RW, ELW 2			

- 1) ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug
- 2) mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät
- 3) MZE = Maschinelle Zugeinrichtung

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

## 2. Richtwerte für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Hilfe bei ABC-Gefahren

<b>Risikokategorie ABC 1</b> Kennzeichnende Merkmale	A kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen B keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen C kein bedeutender Umgang mit C-Gefahrstoffen
<b>Risikokategorie ABC 2</b> Kennzeichnende Merkmale	A Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe I A eingestuft sind B Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe I B eingestuft sind C Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in geringem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen, aber nicht der Störfallverordnung unterliegen. Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotenzial (keine Chemikalienlager)
<b>Risikokategorie ABC 3</b> Kennzeichnende Merkmale	A Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe II A oder III A eingestuft sind B Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe II B oder III B eingestuft sind. C Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in mittlerem oder großem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Chemikalienhandlungen oder -lager

<b>Risikokategorien</b>			
<b>Ausrüstungsstufe</b>	<b>ABC 1</b>	<b>ABC 2</b>	<b>ABC 3</b>
I	KLF <sup>1)</sup>	wasserführendes Löschgruppenfahrzeug, Schutzkleidung und Messgeräte Gefahrgut <sup>2)</sup>	ELW 1 wasserführendes Löschgruppenfahrzeug GW-G (7,5 t) Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500 <sup>3)</sup>
II	ELW 1 GW-L mit Zusatzbeladung Gefahrgut	ELW 1, HLF 20/16 GW-G (7,5t) Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500 <sup>3)</sup>	HLF 20/16 TLF 20/40
III	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: GW-A/S, Dekon P, Strahlenspürtruppfahrzeug, ELW 2		

1) ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

2) vier Chemikalienschutzanzüge CSF Typ 1a-ET oder 1b-ET nach DIN EN 943-2, tragbares Messgerät für den Explosionsschutz, zugelassen nach DIN EN 61779-1 (VDE 0400 Teil 1), Prüfröhrchen-Messeinrichtung (Prüfröhrchen-Pumpe) mit definiertem Durchfluss nach DIN EN 1231 und auch im Bereich der Explosionsgrenzen einsetzbare Prüfröhrchen mit Ammoniak, Chlor, Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoff, Nitrose-Gase, Salzsäure, Schwefelwasserstoff, Trichlorethylen, Alkohol, Vinylchlorid, Blausäure, Phosgen und Schwefeldioxid sowie Prüfröhrchen nach örtlichen Belangen, Dosisleistungsmessgerät, geeignetes Absperrmaterial

3) nur bei Anlagen oder Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und in die Gefahrengruppe II A oder III A gemäß FwDV 500 eingestuft sind.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

### 3. Richtwerte für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Hilfe bei Gefahren auf Gewässern

<b>Risikokategorie W 1</b> Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine nennenswerten Gewässer vorhanden</li> <li>kleinere Bäche</li> </ul>
<b>Risikokategorie W 2</b> Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>größere Weiher, Badeseen</li> <li>Flüsse und Seen ohne gewerbliche Schifffahrt</li> </ul>
<b>Risikokategorie W 3</b> Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flüsse und Seen mit gewerblicher Schifffahrt</li> <li>zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen</li> <li>Flusshäfen oder Hafenanlagen</li> </ul>

<b>Risikokategorien</b>			
<b>Ausrüstungsstufe</b>	<b>W 1</b>	<b>W 2</b>	<b>W 3</b>
I	KLF <sup>1)</sup>	LF 10/6 RTB oder MZB	LF 10/6 MZB
II	LF 10/6	HLF 20/16	HLF 20/16 mit MZE <sup>2)</sup>

1) ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

2) MZE = Maschinelle Zugeinrichtung

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

Die oben aufgeführten Tabellen treffen lediglich eine Aussage über das feuerwehrtechnische Gerät, das innerhalb der jeweiligen Gefahrenklassen und Ausrückestufen am Einsatzort vorhanden sein muss. Die aufgelisteten Fahrzeuge sind nur dann einsatzfähig, wenn diese innerhalb der jeweiligen Ausrückestufen mit ausgebildetem und qualifiziertem Personal in ausreichender Anzahl besetzt sind.

Hierbei ist der Personalfaktor, d.h. das Verhältnis zwischen der Gesamtzahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte und denen, die im Alarmfalle vorhanden sind, zu berücksichtigen. Weiterhin ist zwischen Einsätzen an Wochentagen und solchen bei Nacht oder am Wochenende zu unterscheiden. In der Literatur werden folgende Personalfaktoren genannt:

Wochentage = Personalfaktor 6  
nachts/Wochenende = Personalfaktor 4

Die tatsächlichen Personalfaktoren der Freiwilligen Feuerwehr Brechen sind:

Wochentage 94 : 23 = 4,1 Personalfaktor (Tag)  
nachts/Wochenende 94 : 71 = 1,3 Personalfaktor (Nacht)

**Die Freiwillige Feuerwehr Brechen hat damit überdurchschnittliche Personalfaktoren.**



## 5.2 Allgemeine Risikoeinschätzung

In der Versicherungswirtschaft ist der Grundsatz der Risikoeinschätzung von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Er wird wie folgt gefasst:

**Risiko** = zu erwartende **Schadenhöhe** x **Eintrittswahrscheinlichkeit**

### **Zur Eintrittswahrscheinlichkeit:**

Hier soll nur selbsterklärend ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 11.12.1987 (Az: 10A 363/86) zitiert werden, um die Rechtsauffassung der Gerichte zu dem Thema zu verdeutlichen:

**„Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“**

Zur Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadenereignisses ist weiterhin feststellbar, dass sich die durchschnittliche Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Bereich der Gefahrenabwehr in den letzten 40 Jahren vervielfacht hat.

## 5.3 Schutzzieldefinition

Aufgrund eines Gutachtens des Wirtschaftsberatungsunternehmens WIBERA, wurde durch die Initiative kommunaler Spitzenverbände eine Studie aufgestellt, in dem festgelegt wurde, welche Leistungsfähigkeit eine Feuerwehr haben muss, um der Verpflichtung des Grundgesetzes auf körperlicher Unversehrtheit gerecht zu werden. Zur Beurteilung einer leistungsfähigen Feuerwehr wird mittlerweile der bundesweite Begriff **„Kritischer Wohnungsbrand“** bei einem kritischen Schadensereignis herangezogen.

Dieser so definierte „Kritische Wohnungsbrand“ geht von einem Brand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses mit Menschenrettung aus einem Obergeschoss bei gleichzeitig verrauchten Rettungswegen aus.

Ein „Kritischer Wohnungsbrand“ ist eine Schadenslage, wie sie in jeder Stadt bei einer unterschiedlichen Art und Anzahl von Gebäuden auftreten kann.

In der technischen Unfallhilfe wird der Begriff „Kritischer Wohnungsbrand“ in der Form übertragen, in dem man einen Verkehrsunfall mit zwei eingeklemmten Personen in zwei Fahrzeugen außerhalb geschlossener Ortschaften annimmt.

Um dem Begriff „leistungsfähig“ gerecht zu werden sind die Bemessungswerte

- Eintreffzeit
- Einsatzmittel
- Einsatzkräfte

zu definieren.

### Eintreffzeit

Die Eintreffzeit ist die Zeitdifferenz vom Abschluss der Alarmierung bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle. Diese Zeitdifferenz ergibt sich als Summe aus der Ausrückezeit und der Anmarschzeit. Die höchstzulässige Eintreffzeit für die erste eintreffende Einheit beträgt zehn Minuten. Diese Eintreffzeit basiert auf der Tatsache, dass die Menschenrettung die zeitkritische Einsatzmaßnahme darstellt.

### Einsatzmittel

Zur Durchführung von Erstmaßnahmen bei einem kritischen Wohnungsbrand wird folgende Mindestausstattung benötigt:

- Vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte
- Löschwasser, auf dem Fahrzeug mitgeführt, mind. 500 l Wasser
- Vierteilige Steckleiter, zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges
- Geräte für die einfache technische Hilfeleistung

Diese beschriebene Geräteausstattung wird auf einem Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser (TSF-W) mitgeführt. Dies bedeutet, dass das TSF-W die Mindest-Fahrzeugausstattung für die Ersteinsatzmaßnahme darstellt.

Das TSF-W reicht jedoch nicht aus, um alle erforderlichen Einsatzmaßnahmen des Standardbrandes oder der Technischen Hilfeleistung erledigen zu können, die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nach § 3 HBKG notwendig sind. Hierfür müssen weitere Zusatzgeräte wie beispielsweise Beleuchtungsgeräte, Belüftungsgeräte, hydraulische Rettungsgeräte verfügbar sein. Das kleinste Löschfahrzeug mit dieser Beladung ist das LF 10/6. Das TSF-W ist als Mindest-Ausstattung für eine Ortsteilfeuerwehr ausreichend. Allerdings muss sichergestellt sein, dass für die erweiterten Maßnahmen ein weiteres Löschgruppenfahrzeug von einem Nachbarstandort nachrücken kann.

Daraus ergibt sich:

- das TSF-W stellt die Mindestausstattung für eine Ortsteilfeuerwehr dar
- das LF 10/6 die Mindestfahrzeugausstattung für die Feuerwehr der Kerngemeinde

Die Mindestfahrzeugausstattung einer Feuerwehr muss entsprechend der örtlichen Risikobewertung gegebenenfalls ergänzt werden. Besondere Baulichkeiten, Industrie- und Gewerbebetriebe, die Topographie, unfallträchtige Verkehrswege usw. können weitere Fahrzeugausstattungen notwendig machen.

## **Einsatzkräfte**

Zur Ausführung aller beim Standardbrand notwendigen Maßnahmen werden zwei Gruppen benötigt. Die erste Gruppe führt die Ersteinsatzmaßnahmen Menschenrettung über den Treppenraum und über tragbare Leitern durch. Diese Gruppe muss innerhalb der Eintreffzeit (zehn Minuten) an der Einsatzstelle eintreffen. Die zweite Gruppe unterstützt die erste Gruppe und führt die umfassende Brandbekämpfung durch. Diese Gruppe muss spätestens nach weiteren fünf Minuten an der Einsatzstelle einsatzbereit sein.

## 5.4 Schutzziele für die Feuerwehr Brechen

Ausgehend von den unter Punkt 4.1 genannten Gefährdungspotentialen und den Schutzbereichen unter Punkt 4.1.1 lassen sich die folgenden Schutzziele für die Gemeinde Brechen festlegen:

- **innerhalb der Hilfsfrist muss mindestens eine Staffel (1:5) am Einsatzort eingetroffen sein**
- **innerhalb von fünfzehn Minuten nach Alarmierung muss eine zusätzliche Gruppe (1:8) am Einsatzort eingetroffen sein**
- **Durchführung einer Menschenrettung über zwei voneinander unabhängige Angriffswege unter Einsatz von Atemschutz**
- **Maßnahmen zur Befreiung eingeklemmter Personen aus Straßenfahrzeugen, inkl. Sicherungsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen**
- **Aufbau einer Löschwasserversorgung**
- **Stellung der Atemschutzreserve**
- **Erste Maßnahmen zum Beseitigen von Gefahren durch Gefahrstoffe und -güter**

**Diese Vorgaben sind in 95 % aller Einsätze zu erfüllen.**

Dieser Erreichungsgrad wird aus fachlicher Sicht der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) als Zielsetzung realistisch angesehen.

## 6 Vergleich der Strukturen

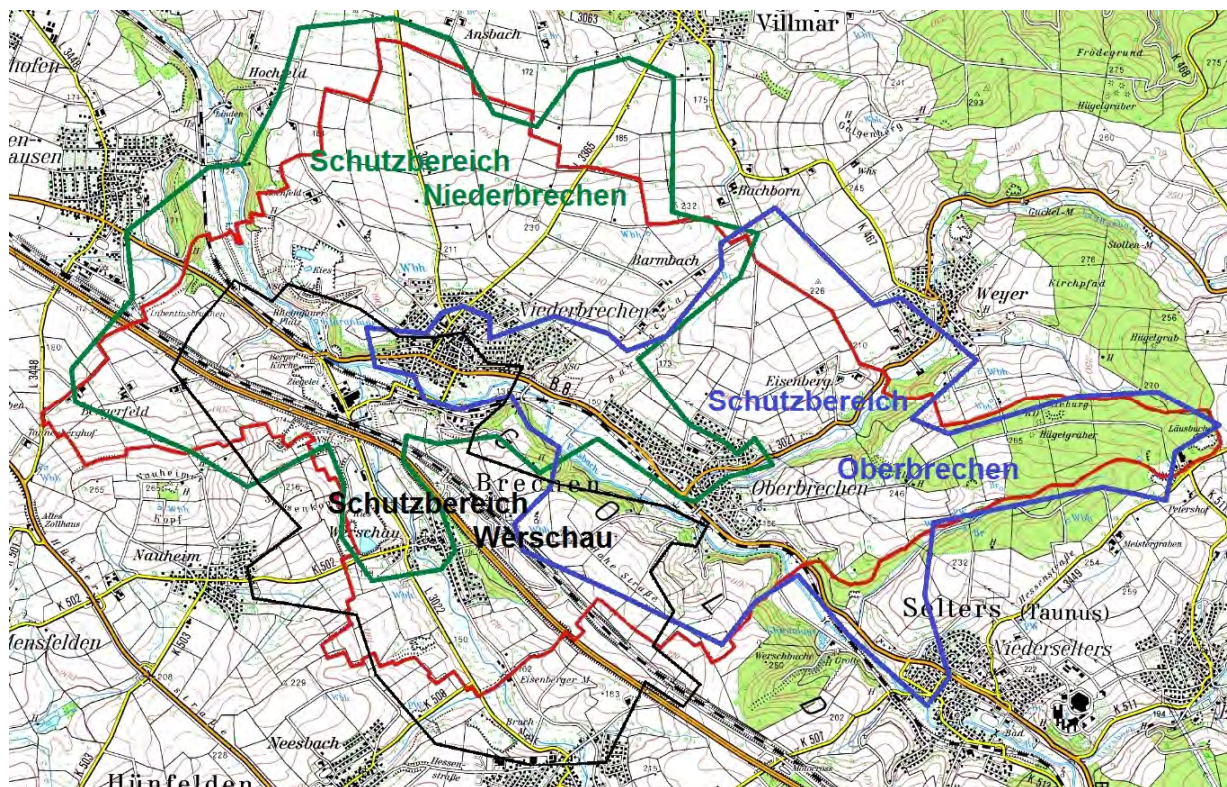
Bezugnehmend auf die unter Punkt 5 dargestellte Soll-Struktur kann jetzt ein Vergleich des tatsächlich vorhandenen Ist-Zustandes und dem nach den Vorgaben der Gesetze und Verordnungen zu erreichenden Soll-Zustand vorgenommen werden.

Es werden zunächst die Schutzbereiche der Gemeinde definiert und dann die Risikokategorien und die Schutzziele für diese Bereiche festgelegt. Anschließend wird der Erreichungsgrad rechnerisch und anhand statistischer Auswertungen vergangener Einsätze ermittelt:

### 6.1 Schutzbereiche

Für jeden Schutzbereich innerhalb einer Gemeinde ist eine Einordnung in die genannten Gefährdungsstufen vorzunehmen. Ein Schutzbereich ist das Gebiet, das von einem Standort einer Feuerwehr innerhalb der Regelhilfsfrist erreicht werden kann (siehe hierzu § 4). (Anlage FwOVO)

Die Schutzbereiche der Gemeinde Brechen wurden durch Alarmfahrten am 08.12.2011 ermittelt.



## 6.1.1 Schutzbereich Niederbrechen

Der Schutzbereich Niederbrechen ist der Schutzbereich mit den größten Gefahrenpotentialen innerhalb der Gemeinde Brechen. Unter Anderem sind hier 2 Tankstellen, 1 Heizöllager, das Seniorenwohnheim und verschiedene Industrieanlagen angesiedelt.

Durch die Aufnahme eines Einsatzabschnittes der BAB 3 wurde die Risiko-Kategorie nach oben angepasst (vergleiche Bedarfs- und Entwicklungsplan der Gemeinde Brechen - Fortschreibung 2008)

Aufgrund des Umganges mit nicht geringen Mengen an Gefahrstoffen im Wellpappenwerk Eichhorn (z.B. Salzsäure - siehe Unfall vom 28.10.1999), dem Raiffeisen-Lager im Kieswerk Werschau (Pflanzen- und Insektenschutzmittel, Dünger) und nicht zuletzt durch die Zuteilung des Einsatzabschnittes auf der BAB 3 mit einem erhöhten Risiko eines Gefahrgut-Unfalles musste die Risiko-Kategorie auf ABC 2 angehoben werden.

Gefahrenart	Risiko-Kategorie	IST-Ausstattung	SOLL-Ausstattung nach FwOVO	Ersatzbeschaffung	Ersatz im Jahr
<b>Brand</b>	<b>B 4</b>	LF 20/16 Bj. 2008	LF 20/16		2033
		TLF 16/25 Bj. 1980	StLF 20/25 <sup>1)</sup>	StLF 20/25 <sup>5)</sup>	2012
		MTF Bj.1996	ELW 1 <sup>7)</sup>		2016
			DLK 18/12 <sup>6)</sup>		
				GW-L <sup>4)</sup>	
<b>Techn. Hilfe</b>	<b>TH 4</b>	VRW Bj. 2004		MTF <sup>2)</sup>	2029
<b>ABC-Stoffe</b>	<b>ABC 2</b>		Wasserf. Löschfahrzeug		
			Messgeräte + Chemieschutzkleidung <sup>3)</sup>		
<b>Wassernotf. überörtlich (Ausrüstungsstufe II)</b>	<b>W - 1</b>				

1) Als Ersatzbeschaffung für das TLF 16/25 ist nach den Förderrichtlinien des Landes Hessen die Anschaffung eines LF 20/16 vorgesehen.

Durch die Einführung der Technischen Richtlinie Hessen - Staffellöschfahrzeug 20/25 (TRH-StLF 20/25:2007) im Jahr 2007 und die Aufnahme des Fahrzeugtyps in die Zuwendungsfähigkeit des Landes Hessen, wird ein Ersatz des TLF 16/25 durch das entsprechend gleichwertige Fahrzeug StLF 20/25 bevorzugt.

Die förderfähigen Gesamtausgaben wurden im Vorbescheid vom 09.Juni 2011 auf 180.000 € festgesetzt.

Inzwischen liegt der Zuwendungsbescheid des Landes Hessen über die Förderung der Anschaffung des StLF 20/25 mit Datum 29.07.2011 vor.

2) Der Vorausrüstwagen der FF Niederbrechen dient ausschließlich der Technischen Hilfeleistung. Als brandschutztechnische Beladung stehen nur eine Hochdrucklösch-

anlage und ein Feuerlöscher für die erste Sicherstellung des Brandschutzes an Unfallstellen zur Verfügung.

Eine Ersatzbeschaffung im Jahre 2029 soll analog der Anschaffung im Jahre 2004 erfolgen:

Die Gemeinde stellt die Mittel zur Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges zur Verfügung. Die für die Beschaffung eines Vorausrüstwagens notwendigen Mehrkosten werden aus Vereinsmitteln der Freiwilligen Feuerwehr Niederbrechen aufgebracht.

3) Momentan stehen an Ausrüstung für ABC-Gefahren Messgeräte für Gase und Einmal-Schutzkleidung zur Verfügung. Gemäß FwOVO sind für die Risiko-Kategorie ABC 2 noch die folgenden Ausrüstungen anzuschaffen: 4 CSA-Schutzanzüge, Prüfröhrchen-Messeinrichtung, Dosisleistungsmessgerät, geeignete Absperrungen.

Momentan sind lediglich 2 Kameraden innerhalb der Feuerwehr Brechen für Einsätze im Bereich Gefahrgut ausgebildet. Eine Anschaffung der CSA-Schutzanzüge kann erst dann sinnvoll durchgeführt werden, wenn ausreichend (mindestens 4) Kameraden hierfür ausgebildet sind. Weitere Messgeräte werden in den folgenden Jahren nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ergänzt.

4) Da die Ladekapazitäten der Feuerwehrfahrzeuge weitestgehend erschöpft sind, ist eine weitere Verlastung von zusätzlichen Ausrüstungsgegenständen nur noch schwer möglich. Langfristig sollte daher über die Anschaffung eines Gerätewagens-Logistik (GW-L) nachgedacht werden. Für Feuerwehren mit zugeteilten Einsatzbereichen auf Verkehrswegen wird vom Land Hessen ein solches Fahrzeug laut Brandschutzförderrichtlinie bezuschusst. Eine Anschaffung könnte als Ersatzbeschaffung für das TSF der Feuerwehr Werschau oder den VRW der Feuerwehr Niederbrechen sinnvoll getätigt werden.

5) In der Feuerwehr-Organisationsverordnung von 2001 wird noch das Mitführen von 3600 l Löschwasser für die Brandbekämpfung bei zugeteilten Einsatzbereichen auf Verkehrswegen gefordert. Die aktuellen FwOVO enthält hierzu keine Forderungen. Dennoch soll an diesem Wert als Richtwert für die Bedarfsplanung der Gemeinde Brechen festgehalten werden.

6) Die Forderung nach einem Hubrettungsfahrzeug (DLK 18/12) resultiert aus der Notwendigkeit der Rettung von Personen aus großen Höhen bei Bränden. Da in Niederbrechen keine Gebäude vorhanden sind, die nicht von den bei der Feuerwehr zur Verfügung stehenden tragbaren Leitern aus zu erreichen sind, entfällt die Anschaffung dieses Rettungsmittels. Außerdem kann in der Ausrüstungsstufe II (überörtlich) auf die Drehleitern der Feuerwehren Niederselters und Limburg zurückgegriffen werden.

7) Durch die Eingliederung des Einsatzabschnittes auf der BAB 3 erfolgt die Einstufung nach B 4 und TH 4. Da diese Aufgaben jedoch von der gesamten Gemeindefeuerwehr sichergestellt werden und am Standort Oberbrechen ein ELW 1 vorgehalten wird, ist keine Änderung der bestehenden Fahrzeugausstattung notwendig.



## 6.1.2 Schutzbereich Oberbrechen

Der Schutzbereich Oberbrechen kann aufgrund seiner Struktur und diverser Industrieanlagen, z.B. Gastankstelle an der B 8, in die folgenden Risikokategorien eingeteilt werden:

Gefahrenart	Risiko-Kategorie	IST-Ausstattung	SOLL-Ausstattung nach FwOVO	Ersatzbeschaffung	Ersatz im Jahr
Brand	B 3	LF 8 Bj. 1986	LF 10/6		2013 <sup>1)</sup>
		TLF 16/24 Tr. Bj. 1995	TLF 16/25	TSF-W <sup>2)</sup> alternativ: StLF 10/6	2023
		ELW 1 Bj. 2001	ELW 1		2016
Techn. Hilfe	TH 3				
ABC-Stoffe	ABC – 1				
Wassernotf.	W – 1				
überörtlich (Ausrüstungsstufe II)					

1) Die Aufnahme in die Prioritätenliste des Landkreises Limburg-Weilburg gemäß Brandschutzförderrichtlinie vom 15. Juni 2009 sollte noch im Jahr 2011 angestrebt werden.

2) Einsätze und Übungen im Bereich Kapellenstraße/Bischof-Blum-Straße/Schulstraße haben aufgezeigt, dass in diesem Bereich des Ortsteiles Oberbrechen die Wasserversorgung aufgrund alter Rohrleitungen nicht sichergestellt ist. Die aktuelle Wasserlieferung des Hydrantennetzes liegt je nach Hydrant zum Teil deutlich unter 400 l/min (24 m<sup>3</sup>/h).

Laut DVGW W 405 (Richtwerte für den Löschwasserbedarf) ist in Dorfgebieten/ Mischgebieten mit einer Geschoszahl von  $\leq 3$  von einem Löschwasserbedarf von 48 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von 2 Stunden auszugehen.

Die fehlende Löschwassermenge kann momentan durch die Vorhaltung des Tanklöschfahrzeuges TLF 16/24-Tr in Oberbrechen ausgeglichen werden.

Es ist beabsichtigt, dieses Defizit durch Tiefbaumaßnahmen im Haushaltsjahr 2012 zu beseitigen.



### 6.1.3 Schutzbereich Werschau

Die Struktur des Ortsteiles Werschau ist ländlich aufgebaut und es gibt nur einzelne Objekte größerer Gefährdung, z.B. Raiffeisenlager im Kieswerk Werschau.

Durch die Aufnahme eines Einsatzabschnittes der BAB 3 wurde die Risiko-Kategorie nach oben angepasst (vergleiche Bedarfs- und Entwicklungsplan der Gemeinde Brechen - Fortschreibung 2008)

Aufgrund des Umganges mit nicht geringen Mengen an Gefahrstoffen im Wellpap-  
penwerk Eichhorn (z.B. Salzsäure - siehe Unfall vom 28.10.1999), dem Raiffeisen-  
Lager im Kieswerk Werschau (Pflanzen- und Insektenschutzmittel, Dünger) und nicht  
zuletzt durch die Zuteilung des Einsatzabschnittes auf der BAB 3 mit einem erhöhten  
Risiko eines Gefahrgut-Unfalles musste die Risiko-Kategorie auf ABC 2 angehoben  
werden.

Gefahrenart	Risiko-Kategorie	IST-Ausstattung	SOLL-Ausstattung nach FwOVO	Ersatzbeschaffung	Ersatz im Jahr
Brand	B 4	TSF –W Bj. 1994	LF 20/16 <sup>2)</sup>		2021
		TSF Bj. 2002	StLF 20/25 <sup>2)</sup>	MTF	2027 <sup>1)</sup>
			ELW 1 <sup>2)</sup>	MTF	2012 <sup>5)</sup>
			DLK 18/12 <sup>2)</sup>		
				GW-L <sup>4)</sup>	
Techn. Hilfe	TH 4				
ABC-Stoffe	ABC-2		Wasserf. Löschfahrzeug		
			Messgeräte + Chemieschutzkleidung <sup>3)</sup>		
Wassernotf.	W – 1				
überörtlich (Ausrüstungsstufe II)					

1) Eine Ersatzbeschaffung für das TSF der Feuerwehr Werschau im Jahr 2027 soll analog der Verfahrensweise bei der Anschaffung herbeigeführt werden:

Die Gemeinde stellt die erforderlichen Mittel zur Beschaffung eines Mannschafts-transportfahrzeuges zur Verfügung. Die für die Beschaffung eines TSF notwendigen Mehrkosten werden aus Vereinsmitteln der Freiwilligen Feuerwehr Werschau aufgebracht.

2) Durch die Eingliederung des Einsatzabschnittes auf der BAB 3 erfolgt die Einstufung nach B 4 und TH 4. Da diese Aufgaben jedoch von der gesamten Gemeindefeuerwehr sichergestellt werden, wird keine Änderung der bestehenden Fahrzeugausstattung notwendig.

3) siehe 6.1.1 Schutzbereich Niederbrechen

4) siehe 6.1.1 Schutzbereich Niederbrechen

5) siehe Seite 57 – Entwicklungsplanung Feuerwehrfahrzeuge

## 6.2 Feuerwehrstandorte

Legt man die gesetzlichen Vorgaben des § 3 Abs. 2 HBKG als Maßgabe fest, ist nach erfolgter Alarmierung in spätestens 10 Minuten wirksame Hilfe einzuleiten. In den zuvor gemachten Ausführungen über die Leistungsfähigkeit und das Leistungssoll eines jeden Feuerwehrstandortes ist zu ersehen, dass es sich bei den Maßnahmen nur um Erstmaßnahmen (z.B. Menschenrettung, Einleitung lebensrettender Sofortmaßnahmen etc.) handeln kann. In einer festgelegten Zeitspanne müssen weitere Einsatzkräfte und ggf. Sonderfahrzeuge am Einsatzort zur Verfügung stehen.

Als durchschnittliche Alarmgeschwindigkeit werden in der Literatur angenommen:

- 40 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften
- 60 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften.

Eine reelle Betrachtung der oben aufgeführten Fahrzeiten erscheint auf Grund der heutigen Verkehrssituation unrealistisch hoch. Folgende Zahlen entsprechen eher der Realität:

- 30-35 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften
- 50 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften.

Folgende Punkte wurden bei der Bemessung der Ausrückebereiche der einzelnen Feuerwehrstandorte nicht mit berücksichtigt:

- **Witterungsverhältnisse**
- **Verkehrsverhältnisse**
- **unvorhersehbare, nicht planbare Ereignisse**

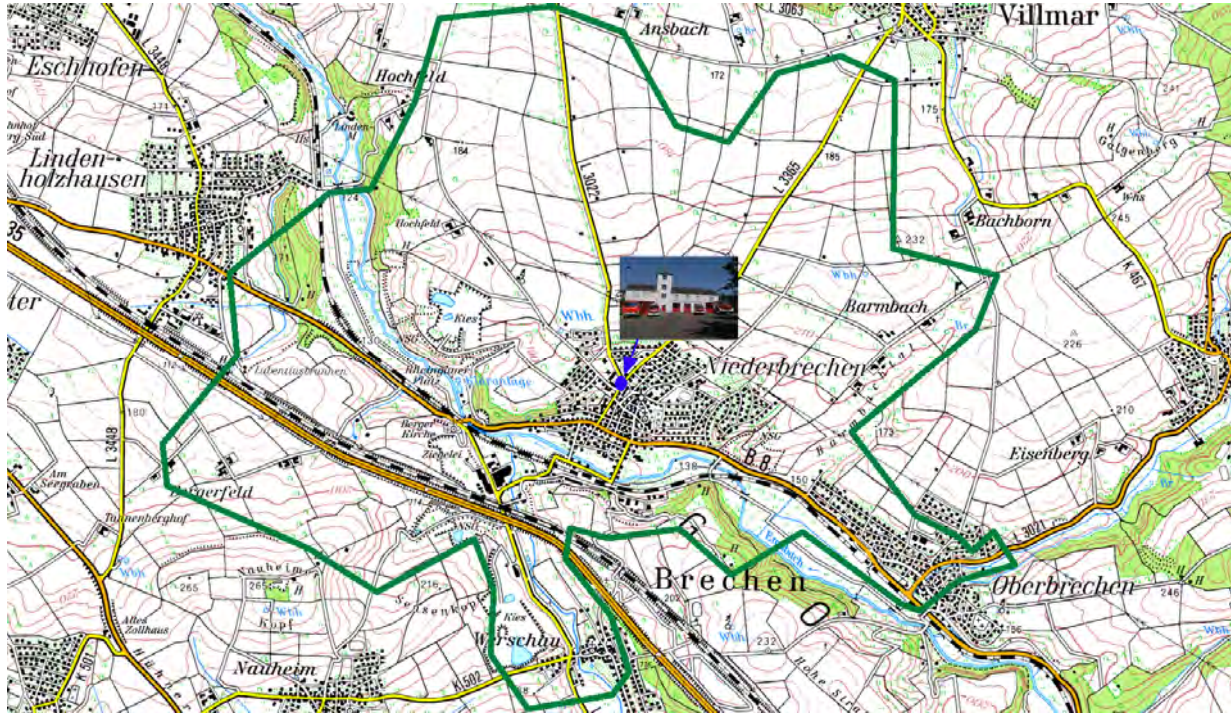
Zunächst werden die Hilfsfristerreichungsgrenzen der Feuerwehrstandorte ermittelt.

Im Vergleich hierzu werden die Einsätze der letzten Jahre auf die tatsächliche Hilfsfrist überprüft und verglichen. Die Markierung der Hilfsfrist erfolgt mindestens durch ein Löschfahrzeug (Mannschaft und Einsatzmittel)

## 6.2.1. Feuerwehrstandort Niederbrechen

Feuerwehrstandort : Villmarer Straße, Niederbrechen

Ausrückebereich in 5 Minuten:



Bei der Ermittlung des Ausrückebereiches fällt als einziges Objekt im Schutzbereich Niederbrechen der Aussiedlerhof Hubertushof am äußersten Ende des Berger Feldes aus dem Bereich der 10-minütigen Hilfsfrist heraus. Bei einem Einsatz in diesem Bereich erreichte die Feuerwehr Niederbrechen allerdings eine tatsächliche Hilfsfrist von 9 Minuten.

### Überprüfung der Einhaltung der Hilfsfristen

Um eine exaktere Auswertung durchzuführen, wurden in die Statistik die hilfsfristrelevanten Einsätze der Jahre 2008 - 2010 einfließen lassen:

Hilfsfristrelevanten Einsätze: 38

Feuerwehr Niederbrechen									
	<= 7 min	8 min	9 min	10 min	11 min	12 min	13 min	14 min	>= 15 min
Anzahl	19	7	5	5	2	0	0	0	0

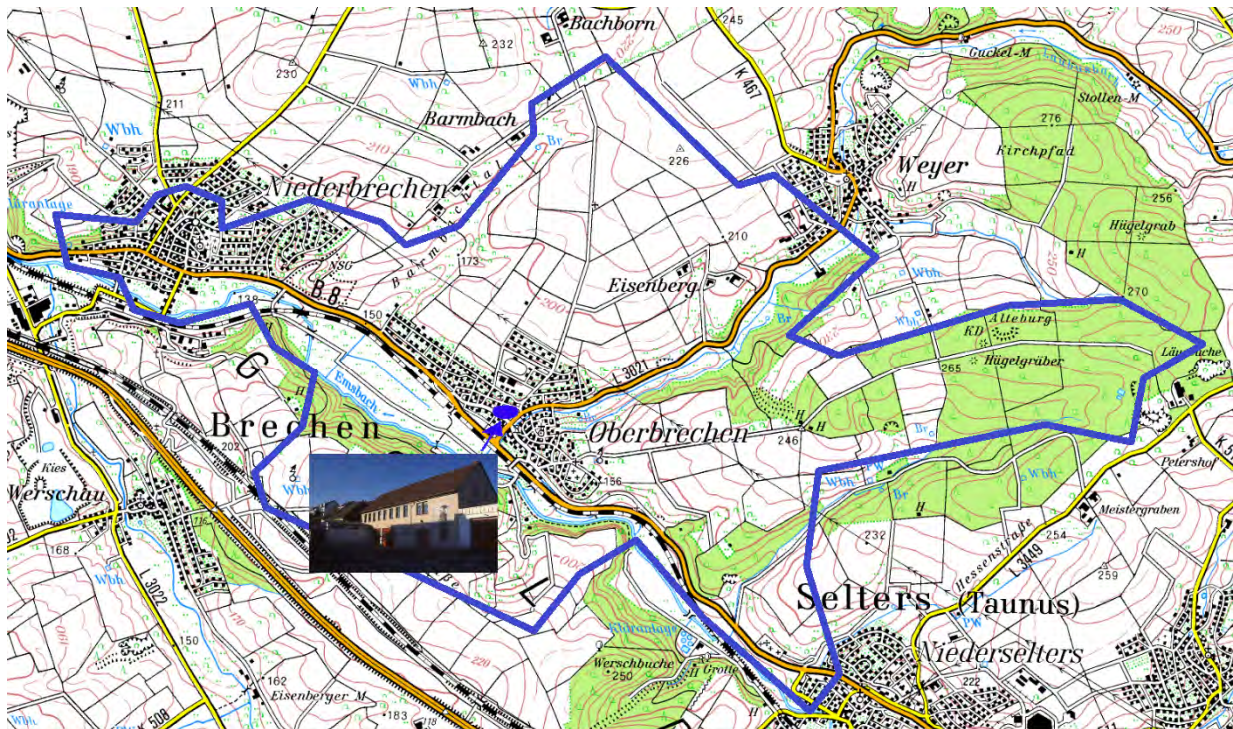
Hilfsfristüberschreitungen gab es nur am 17.12.2010 bei einem Einsatz in der Flachsau in Niederbrechen bei schlechten Straßenverhältnissen, sowie am 17.05.2008 als im Feld an der ICE-Trasse, abseits der befestigten Straßen ein Flächenbrand abzulöschen war.



## 6.2.2. Feuerwehrstandort Oberbrechen

Feuerwehrstandort : Frankfurter Straße, Oberbrechen

Ausrückebereich in 5 Minuten:



Im Schutzbereich Oberbrechen fällt lediglich ein kleiner Teil des Waldes entlang des „Roten Weges“ nicht in die innerhalb der Hilfsfrist erreichbaren Gebiete. In diesem Bereich sind keine Wohnbebauungen vorhanden, sodass dieser Bereich vernachlässigt werden kann.

### Überprüfung der Einhaltung der Hilfsfristen

Um eine exaktere Auswertung durchzuführen, wurden in die Statistik die hilfsfristrelevanten Einsätze der Jahre 2008 - 2010 einfließen lassen:

Hilfsfristrelevanten Einsätze: 9

Feuerwehr Oberbrechen									
	<= 7 min	8 min	9 min	10 min	11 min	12 min	13 min	14 min	>= 15 min
Anzahl	8	1	0	0	0	0	0	0	0

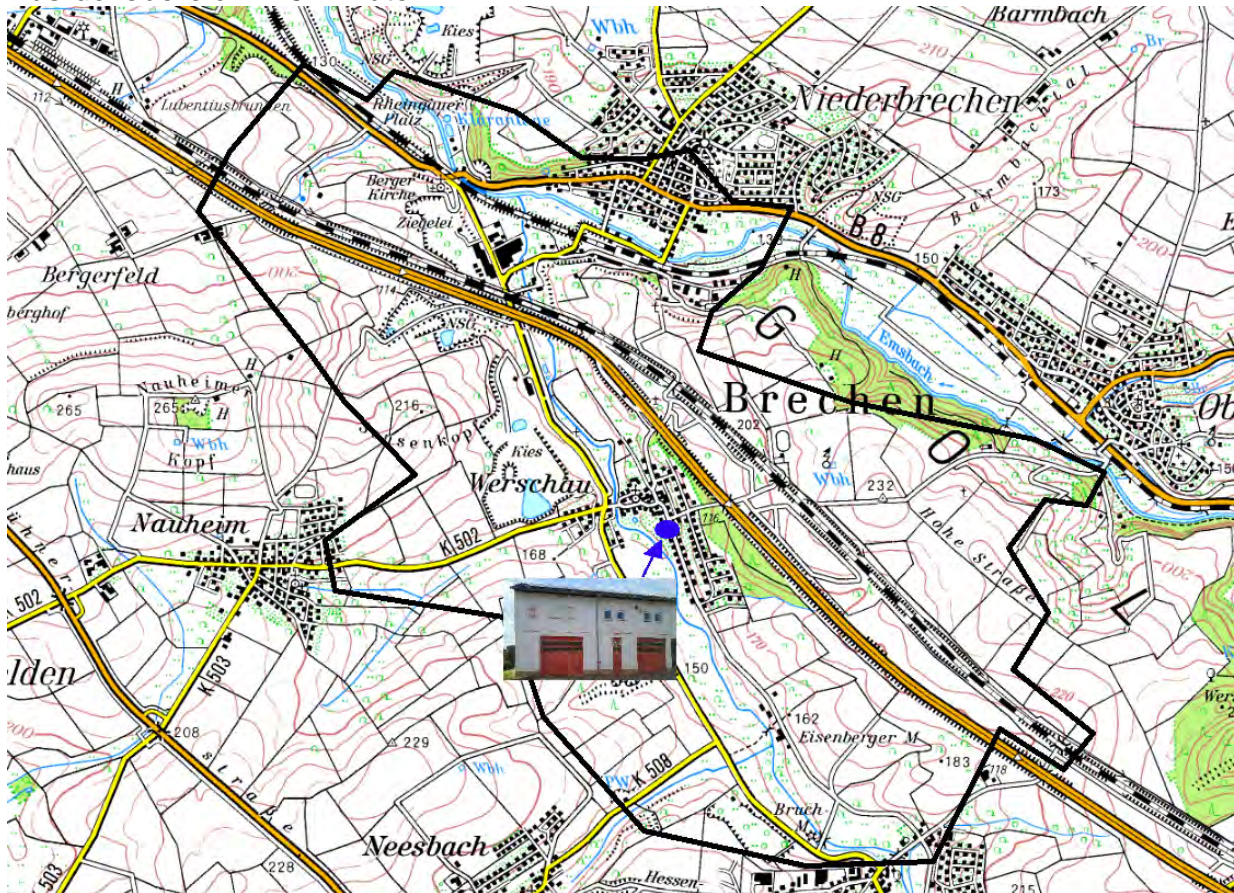
In den Jahren 2008 bis 2010 waren keine Hilfsfristüberschreitungen zu verzeichnen.



## 6.2.3. Feuerwehrstandort Werschau

Feuerwehrstandort : Hessenstraße, Werschau

Ausrückebereich in 5 Minuten:



Im Schutzbereich Werschau können alle an einer Straße gelegenen Punkte innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden. Auch ein Teil der zugeteilten Abschnitte auf der BAB 3 können von Werschau aus innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden.

### Überprüfung der Einhaltung der Hilfsfristen

Um eine exaktere Auswertung durchzuführen, wurden in die Statistik die hilfsfristrelevanten Einsätze der Jahre 2008 - 2010 einfließen lassen:

Hilfsfristrelevanten Einsätze: 7

<b>Feuerwehr Werschau 2008 - 2010</b>									
	<= 7 min	8 min	9 min	10 min	11 min	12 min	13 min	14 min	>= 15 min
Anzahl	3	3	1	0	0	0	0	0	0

In den Jahren 2008 bis 2010 waren keine Hilfsfristüberschreitungen zu verzeichnen.

## 7. Personalstruktur

Die Personalplanung für ehrenamtliche Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren ist im Hinblick auf zwei Aspekte durchzuführen:

### 1. Leistungsfähigkeit insgesamt

Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr wird maßgeblich durch die verfügbare Personalstärke beeinflusst. Bei einer auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ermittelten und politisch geforderten Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr muss die Gesamtstärke unter Berücksichtigung geeigneter Personalfaktoren ermittelt werden.

### 2. Stärke der ersten Einheiten

Zur Erfüllung politisch vorgegebener Schutzziele, die von den ersten ausrückenden Kräften einzuhalten sind, ist neben der personellen Stärke dieser Einheit(en) auch der Zeitfaktor zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sind in der Gemeinde Brechen genügend Einsatzkräfte in den einzelnen Feuerwehren vorhanden.

Die Tagesalarmsicherheit ist jedoch in den Ortsteilfeuerwehren Oberbrechen und Werschau nicht ausreichend sichergestellt. Durch die vorhandene Arbeitsplatzsituation – in der Regel liegt der Beschäftigungsort außerhalb des Wohnortes – ist eine übergreifende Alarmierung am Tage notwendig. Dies wird durch die vorhandene Alarm- und Ausrückordnung sichergestellt.

## 7.1 Personalbedarf

Grundsätzlich sind in der Gemeinde Brechen genügend Einsatzkräfte in den einzelnen Ortsteilwehren zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben vorhanden. Laut § 3 FwOVO ist die **Mindeststärke** einer Gemeindefeuerwehr in der niedrigsten Gefährdungsstufe die einer Gruppe (1 + 8). Höhere Gefährdungsstufen, wie in der Gemeinde Brechen, erfordern höhere Mannschaftsstärken. Gemäß FwOVO richtet sie sich nach den fahrzeug- und gerätebezogenen Mannschaftsstärken. Für taktische Einheiten ist eine Personalausfallreserve in gleicher Stärke vorzuhalten. Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die notwendigen und tatsächlichen Mannschaftsstärken.

Schutzbereich	Fahrzeugbedarf	Sollstärke	Ausfallreserve 100%	Gesamt- Schutzbereich	Ist	+/-
Niederbrechen	LF 20/16, TLF 16/25, VRW	21	21	42	38	-4
Oberbrechen	LF 8, TLF 16/24-Tr, ELW 1	15	15	30	26	-4
Werschau	TSF-W, TSF	12	12	24	30	+6
Gesamt Feuer- wehr		48	48	96	94	-2

Um die Organisation der Gemeindefeuerwehr sowie der einzelnen Ortsteilfeuerwehren sicherzustellen, ist eine bestimmte Anzahl sogenannter Funktionsstellen innerhalb der Gemeindefeuerwehr zu schaffen und zu besetzen, damit die Einheiten einsatzfähig sind und bleiben. Die Art und Anzahl der Funktionsstellen ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben (HBKG) sowie den Feuerwehrdienstvorschriften (z.B. FwDV 7).

Funktionsstellenbedarf			
Organisation:			
	ist	soll	Differenz
Gemeindebrandinspektor	1	1	0
stv. Gemeindebrandinspektor	1	1	0
Gemeindejugendfeuerwehrwart	1	1	0
stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	1	1	0
Schutzbereiche gesamt:			
Organisation:			
	ist	soll	Differenz
Wehrführer	3	3	0
stv. Wehrführer	3	3	0
Jugendfeuerwehrwart	2	2	0
stv. Jugendfeuerwehrwart	2	2	0
Gerätewart	3	3	0
stv. Gerätewart	3	3	0
Atenschutzverantwortlicher	3	3	0
Einsatzdienst:			
	ist	soll	Differenz
Zugführer	16	12	4
Gruppenführer	25	24	1
Truppführer	50	30	20
Truppmann	86	30	56
Maschinist mit Fahrerlaubnis C1E (Ausfallreserve mind. 600%)	21	24	-3
Maschinist mit Fahrerlaubnis CE (Ausfallreserve mind. 600%)	27	18	9
Maschinist mit Fahrerlaubnis B (Ausfallreserve mind. 600%)	4	6	-2
Zusatzausbildung			
	ist	soll	Differenz
Atenschutzgeräteträger			
- Niederbrechen (8 Geräte)	15	16	-1
- Oberbrechen (7 Geräte)	11	14	-3
- Werschau (4 Geräte)	8	8	0
G-ABC-Einsatz	2	8	-6
G-ABC Führen	1	2	-2

Die Funktionsstellen für die Führungskräfte der Feuerwehr der Gemeinde Brechen sind zu 100% besetzt. Im Bereich der Atemschutzgeräteträger besteht teilweise noch Nachholbedarf, da die Anzahl der Geräte mit Geräteträgern besetzt sein muss **und** die zusätzliche Personalreserve vorgehalten werden muss.

Im Bereich G-ABC-Ausbildung ergibt sich der Bedarf an den erhöhten Anforderungen für die Einsätze auf der BAB 3. Da dieser Einsatzbereich erst zum 01.08.2011 zugeteilt wurde, ist in den nächsten Jahren verstärkt Wert auf diese Ausbildung zu legen.



Laut § 7 FwOVO Absatz 1 und 6 gelten für Gemeindebrandinspektoren, Wehrführer und (Gemeinde-)Jugendfeuerwehrwarte bestimmte Qualifikationen, um diese Ämter ausüben zu dürfen. Diese Ausbildung ist im Dienstgraderlass von 06. April 2006, Punkt 10 (Voraussetzungen für die Berufungen als Führungskräfte und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) geregelt. Diese Ausbildungen sind bei Ernennung vorzuweisen, können aber auch noch bis zu 2 Jahre nach der Wahl nachgeholt werden. Darüber hinaus gehende Anforderungen orientieren sich an den vorhandenen und zu erwartenden Gefahren in den entsprechenden Schutzbereichen.

Bereits absolvierte Ausbildungen sind der Übersichtlichkeit halber schwarz dargestellt, noch nachzuholende Ausbildungen werden rot eingetragen.

<b>Mindestqualifikation der Funktionsträger</b>																
	Truppmannausbildung	Sprechfunkausbildung	Atemschutzgeräteträger	Truppführer	Gruppenführer	Zugführer	Leiter einer Feuerwehr	Verbandsführer	Technische Hilfe VU	Technische Hilfe Bau	G-ABC-Einsatz	G-ABC-Führen	Atemschutzgeräteträger II	Vorbeugender Brandschutz für Führungskräfte	Juleica	Jugendarbeit in der Feuerwehr
GBI	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>	X	X		
stv. GBI	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X		
GJFW	X	X		X	X										X	X
stv. GJFW	X	X		X	X										X	X
<b>Schutzbereich Niederbrechen:</b>																
Wehrführer	X	X	X	X	X	X	X		X		X <sup>2)</sup>	X <sup>2)</sup>	X <sup>2)</sup>			
stv. Wehrführer	X	X	X	X	X	X	X		X		X	X	X			
<b>Schutzbereich Oberbrechen:</b>																
Wehrführer	X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			
stv. Wehrführer	X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			
Jugendwart	X	X		X	X <sup>*)</sup>										X	X
stv. Jugendwart	X	X		X	X <sup>*)</sup>										X	X
<b>Schutzbereich Werschau:</b>																
Wehrführer	X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			
stv. Wehrführer	X	X	X	X	X	X	X		X		X		X			
Jugendwart	X	X		X	X <sup>*)</sup>										X	X
stv. Jugendwart	X	X		X	X <sup>*)</sup>										X	X

\*) Die Qualifikation zum Gruppenführer ist auch für die Jugendfeuerwehrwarte in den Ortsteilen anzustreben.

1) Aufgrund fehlender G 26.3-Eignung ist eine Teilnahme am Lehrgang G-ABC-Einsatz und G-ABC-Führen nicht möglich. Mit Schreiben vom 29.12.2006 stimmte der Kreisbrandinspektor dieser Ausnahme aufgrund beruflicher Vorbildung (Chemielaborant) und der Teilnahme am Seminar „G-ABC für Führungskräfte“ zu.

2) Aufgrund einer Vorerkrankung kann die erforderliche G 26.3-Eignung derzeit nicht erlangt werden. Nach Rücksprache mit dem Kreisbrandinspektor erfolgte als Interimslösung die Teilnahme am Seminar G-ABC für Führungskräfte.

## 7.2 Verfügbarkeit des Personals

### Tagesverfügbarkeit

Die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Brechen muss ständig gewährleistet sein. Dies bedeutet, dass eine ausreichend ausgebildete und leistungsfähige Personalstärke rund um die Uhr zur Verfügung stehen muss. Diese Tagesalarmsicherheit stellt für viele Kommunen ein großes Problem dar. Die Gemeinde Brechen bildet hierbei keine Ausnahme.

In den einzelnen Ortsteilfeuerwehren steht während der werktäglichen Arbeitszeit (6.00 Uhr bis 18.00 Uhr) folgendes Personal zur Verfügung:

Feuerwehr	gesamt	verfügbar an Werktagen 6-18 Uhr	Arbeitsplatz		Einsatzkräfte mit ver- schiedener Verfügbar- keit (z. B. Schichtarbei- ter)
			5 bis 10 km	10 bis 20 km	
Niederbrechen	38	6	1	2	9
Oberbrechen	26	4	1	2	4
Werschau	30	5	2	3	7
gesamt:	94	15	4	11	20

Ob die dargestellte Tagesalarmstärke auf Dauer gehalten werden kann, hängt davon ab, wie viel Einsatzkräfte am Wohnort oder in dessen unmittelbarer Umgebung arbeiten.

Neben der simplen Anzahl der Einsatzkräfte, die in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr verfügbar sind, ist viel wichtiger, welche Ausbildungen die zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte aufweisen, damit auch am Tage qualifizierte Hilfe sowohl bei Bränden als auch bei Technischen Hilfeleistungen geleistet werden kann.

In dieser Hinsicht ist die Feuerwehr der Gemeinde Brechen sehr gut aufgestellt. In der Tageseinsatzstärke sind unter anderem 7 Zugführer und 3 Gruppenführer, aber auch 5 Atemschutzgeräteträger sofort greifbar. 6 Atemschutzgeräteträger haben ihren Arbeitsplatz in bis zu 20 Kilometer Entfernung zur Gemeinde, wären somit als Ersatz für die im Ersteinsatz alarmierten Geräteträger einzusetzen.

<b>Qualifikationen der Tageseinsatzkräfte</b>											
	Truppmannausbildung	Sprechfunkausbildung	Atemschutzgeräteträger	Truppführer	Gruppenführer	Zugführer	Technische Hilfe VU	G-ABC-Einsatz	G-ABC-Führen	Führerschein 3,5 - 7,5 t	Führerschein > 7,5 t
<b>Niederbrechen:</b>											
verfügbar 6-18 Uhr	1	2	2	2		3	1			2	3
Arbeitsstätte bis 20 km	2	1	1	1						2	0
Schichtarbeiter	3	6	5	2	1	2	3	1	1	1	6
<b>Oberbrechen:</b>											
verfügbar 6-18 Uhr	1	4	1	1	1	2				1	3
Arbeitsstätte bis 20 km	1	2	2		1	1	1			2	2
Schichtarbeiter	1	3	3	2	1	1	2	1		0	3
<b>Werschau:</b>											
verfügbar 6-18 Uhr		5	2	1	2	2	2			2	2
Arbeitsstätte bis 20 km	2	4	3	2	1	1				4	1
Schichtarbeiter	4	2	2	1		1	1			5	0
<b>gesamt:</b>											
verfügbar 6-18 Uhr	2	11	5	4	3	7	3	0	0	5	8
Arbeitsstätte bis 20 km	5	7	6	3	2	2	1	0	0	8	3
Schichtarbeiter	8	11	10	5	2	4	6	2	1	6	9

## 7.3 Alarmierung

Die Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehr Brechen erfolgt über die Sirenen in den einzelnen Ortsteilen und eine ausreichende Zahl an Meldeempfängern, die über das gemeinsame Funknetz der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ausgelöst werden. Insgesamt stehen der Feuerwehr Brechen 5 Sirenen und 74 Funkmeldeempfänger zur Verfügung, die sich wie folgt auf die Ortsteilfeuerwehren verteilen:

Feuerwehr Niederbrechen:	38	+	2 Sirenen
Feuerwehr Oberbrechen:	18	+	2 Sirenen
Feuerwehr Werschau:	16	+	1 Sirene
Gemeindebrandinspektor:	1		
Stv. Gemeindebrandinspektor:	1		

Die für die Alarmierung zur Verfügung stehenden Meldeempfänger werden für die Alarmierung der Einheiten auf die folgenden Melderschleifen programmiert (Mehrfachbelegung ist möglich):

Feuerwehr Oberbrechen:	56850
Feuerwehr Niederbrechen:	56851
Feuerwehr Werschau:	56852
Feuerwehr Niederbrechen Kleinalarm:	56854
Technische Einsatzleitung Brechen:	56924
Gemeindebrandinspektor + Stellv.:	56925

Die Verteilung der Melderschleifen ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

	Sirenen	56850	56851	56852	56854	56924	56925	Melderanzahl Gesamt
Niederbrechen	2		38		15	5		38
Oberbrechen	2	18				6		18
Werschau	1			16		3		16
GBI + Stv.		2	2	2	2	2	2	2
Gesamt		20	40	18	17	16	2	74

## **Tetra-Digitalfunk**

Die Einführung des Digitalfunks für die Feuerwehren in Hessen verzögert sich weiterhin. Die Installation einzelner Funkmasten ist zwar bereits geschehen, die flächendeckende Ausleuchtung mit Tetra-Digitalfunk ist aber weiterhin nicht exakt terminiert. Die Gemeinde Brechen hat bereits im Jahre 2008 Haushaltsmittel für die Ausstattung der Fahrzeuge der Feuerwehr mit Tetra-Digitalfunkgeräten und die Anschaffung von digitalen Funkmeldeempfängern in Höhe von 126.000 € zur Verfügung gestellt. Die genauen Gerätekosten, die Einbaukosten sowie der Termin für die Auslieferung (und somit den Start des Digitalfunks) lassen weiterhin auf sich warten.

## **7.4 Personalprognose**

Die Prognose der Personalentwicklung stützt sich hauptsächlich auf die Entwicklung in den Jugendfeuerwehren. Die Erwartung, genügend Quereinsteiger oder junge Erwachsene zu finden, die von sich aus noch im Alter von 18 - 25 Jahren zu den Feuerwehren stoßen, wäre trügerisch. Es wurden zwar in den letzten Jahren immer wieder junge Bürger der Gemeinde in die Feuerwehren integriert, dies reicht jedoch in der Regel nicht aus, um den Verlust derjenigen auszugleichen, die aufgrund von Alter oder Krankheiten aus der Feuerwehr ausscheiden.

Das oberste Gebot für die Sicherung der Mitgliederzahlen in den Einsatzabteilungen der Ortsteilfeuerwehren ist daher in der Pflege der Jugendarbeit zu sehen.

Die Gemeinde Brechen legt bereits seit Jahren einen besonderen Augenmerk auf die Jugendarbeit in den Feuerwehren und unterstützt diese nach Kräften. Die Entwicklung der Mitgliederzahlen in den Jugendfeuerwehren, speziell die überdurchschnittlich positive Entwicklung der Jugendfeuerwehr Werschau, ist ein Erfolg dieser Unterstützung.

Die Personalstruktur der Jugendfeuerwehren Oberbrechen und Werschau (siehe Punkt 4.2.2) macht deutlich, dass in den nächsten 2-3 Jahren mehr als 10 Jugendliche aus den Jugendfeuerwehren in die Einsatzabteilung nachrücken können.

Der Übertritt von der Jugendfeuerwehr, wo die Feuerwehr noch mehr spielerischen Charakter hat, in die Einsatzabteilung ist für die meisten Jugendlichen ein bedeutender Einschnitt in ihrer Entwicklung. Nicht umsonst weisen hier die Statistiken die größten Verluste in den Mitgliederzahlen auf. Für die Einsatzabteilungen und im speziellen für die Führungskräfte der Ortsteilfeuerwehren gilt es, hier die größte Aufmerksamkeit walten zu lassen und Methoden zu entwickeln und anzuwenden, den Jugendlichen den Einstieg in die aktive Arbeit der Feuerwehren so einfach wie möglich zu gestalten. Sollte dieses gelingen, ist der Bestand der Ortsteilfeuerwehren und somit die Einsatzfähigkeit der Gemeindefeuerwehr Brechen gesamt gewährleistet.

Zusätzlich ist es natürlich wichtig, auch genügend Einsatzkräfte für die Tageseinsatzstärke zur Verfügung zu haben. Die Gemeinde Brechen hat in den vergangenen Jahren drei Mitarbeiter des Bauhofes aus den Reihen der Mitglieder der Feuerwehren eingestellt. Bei weiteren Stellenbesetzungen sollen bei gleichen Qualifikationen aktive Mitglieder der Feuerwehr bevorzugt berücksichtigt werden. Auch im Verwaltungsbereich der Gemeinde sind aktive Feuerwehrangehörige noch deutlich unterrepräsentiert.

## 8 Brandschutzerziehung und -aufklärung

Gemäß § 6, Absatz 2 ist es eine der Aufgaben der Feuerwehren, an der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung mitzuwirken.

Die Feuerwehren der Gemeinde Brechen leisten bereits seit vielen Jahren in den Ortsteilen ihren aktiven Beitrag zur Brandschutzerziehung in den Schulen und Kindergärten in der Gemeinde. In jedem Ortsteil haben sich Teams aus mindestens 3-4 Feuerwehrkameradinnen und -kameraden gebildet, die den Kindern und Jugendlichen die richtigen Verhaltensweisen beim Ausbruch eines Brandes veranschaulichen. Insgesamt werden durch die Teams pro Jahr mehr als 100 Stunden für Vor-/Nachbearbeitung und Brandschutzerziehung aufgewendet.

Die Brandschutzerziehung wurde bisher mit einem hohen Aufwand an Zeit und Engagement durchgeführt. Aber auch hier zeigt sich, dass es für die teilnehmenden Kameradinnen und Kameraden immer schwieriger wird, vom Arbeitgeber für solche Veranstaltungen freigestellt zu werden. Die Aufgabe für die nähere Zukunft ist es, eine Lösung für den drohenden Verlust von aktiven und engagierten Kameradinnen und Kameraden für die Brandschutzerziehung zu verhindern. Brandschutzerziehung ist neben der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen ein Beitrag zum Selbstschutz der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde aber auch eine erste Möglichkeit, Kinder und Jugendliche für die Arbeit in den Jugendfeuerwehren zu begeistern.

Durch regelmäßige Vorführungen und Vorträge auf öffentlichen Veranstaltungen und Festen werden die Feuerwehren der Gemeinde ihrem Auftrag gerecht, den Selbstschutz der Bevölkerung zu fördern und bei der Brandschutzaufklärung mitzuwirken.

## 9 Beurteilung des Soll-/Ist-Vergleichs

Die Gemeinde Brechen stellt für die Abwehr und Bekämpfung der sich aus den vorhandenen Risiken ergebenden Gefahrenpotentiale die aus den Ortsteilfeuerwehren Niederbrechen, Oberbrechen und Werschau bestehende Gemeindefeuerwehr auf. Die Gemeindefeuerwehr ist eine gut ausgerüstete und ausgebildete Einheit, die in der Regel alle an einer Straße befindlichen Einsatzstellen in der Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist von 10 Minuten erreichen kann. Hierfür ist der Erhalt jeder Ortsteilfeuerwehr unabdingbare Voraussetzung.

Die ständige Anpassung an die sich ändernden technischen Voraussetzung aber auch an die gesetzlichen Vorgaben erfordern von den Feuerwehrangehörigen eine hohe Ausbildungsbereitschaft und vom Träger der Feuerwehr die Bereitstellung der dafür notwendigen finanziellen Mittel.

### Feuerwehrstandorte

Den Feuerwehren der Gemeinde Brechen stehen adäquate Feuerwehrhäuser zur Verfügung, die in Bausubstanz und Ausstattung den Erfordernissen des heutigen Feuerwehrdienstes entsprechen. Kleinere Änderungen ergeben sich aus den sich ändernden Anforderungen aus Anpassungen in Gesetzen und dem Gesundheitsschutz.

## **Entwicklungsplanung - Feuerwehrfahrzeuge**

Entsprechend der vorstehenden risikoorientierten Bedarfsplanung ist der Fahrzeugbestand der Freiwilligen Feuerwehr Brechen unter Berücksichtigung der gültigen Brandschutzförderrichtlinie vom 15.06.2009 (StAnz. 2009 S. 1584) zu entwickeln.

Die in der bereits vorliegenden Bedarfs- und Entwicklungsplanung dargestellte Liste entspricht der notwendigen Fahrzeugentwicklung.

Fahrzeuge, die von einer Änderung der Normung betroffen sind, werden durch einen entsprechenden – genormten – Fahrzeugtyp ersetzt.

Zur Erhaltung jeder einzelnen Ortsteilfeuerwehr ist es neben der Fahrzeugbeschaffung zur direkten Brandbekämpfung und Hilfeleistung notwendig, Fahrzeuge – zum Beispiel zum Transport von Personal zu Einsätzen, sowie zu anderen dienstlichen Veranstaltungen u.Ä. – vorzuhalten.

In den Ortsteilen Niederbrechen und Oberbrechen stehen solche Fahrzeuge bereits zur Verfügung. Das im Ortsteil Werschau vom Förderverein betriebene Mannschaftstransportfahrzeug musste aufgrund technischen Defekts außer Dienst gestellt werden. Gerade hier ist jedoch der Bedarf momentan am größten, da die Jugendfeuerwehr in Werschau mit zurzeit 27 Mitgliedern sich deutlich vom Negativtrend rückläufiger Mitgliederzahlen bei der Jugendfeuerwehr im Landkreis abhebt. Hierdurch stößt aber die Transportkapazität der vorhandenen Fahrzeuge an ihre Grenzen und obwohl bereits bei den Übungsstunden das MTF der Feuerwehr Niederbrechen mit genutzt werden kann, stehen dennoch nicht genügend Sitzplätze zur Verfügung. Eine Abhilfe ist dringend geboten.

Bei der Beschaffung des MTF wird der momentanen Situation Rechnung getragen. Bei einer Ersatzbeschaffung nach Ablauf der Laufzeit des Fahrzeuges ist erneut zu prüfen, ob noch Bedarf für ein Mannschaftstransportfahrzeug am Standort Werschau vorhanden ist.

## **Entwicklungsplanung - Feuerwehrpersonal**

Aus der Personalstatistik der vergangenen Jahre geht hervor, dass die Feuerwehr Brechen – entgegen dem allgemeinen Trend – von erheblichen Personalrückgängen verschont geblieben ist. Dennoch hat auch hier in den letzten Jahren ein leicht negativer Trend bei den Personalzahlen eingesetzt.

Die sehr guten Zahlen der Jugendfeuerwehren lassen aber hoffen, dass diesem Verlust an Personal bald entgegen gearbeitet werden kann, um weiterhin die Aufgaben sach- und fachgerecht erledigen zu können.

Aufgrund der derzeitigen Arbeitsmarktsituation und der damit verbundenen, oftmals angespannten Lage in den Betrieben kann jedoch nicht sicher vorausgesagt werden, ob ein deutlicher Personalrückgang eintreten wird oder nicht. Tendenzen hierzu (z.B. Schwierigkeiten bei der Freistellung zu Lehrgängen) sind erkennbar.



## 10. Schlusswort des Gemeindebrandinspektors

Die Feuerwehr der Gemeinde Brechen ist eine gut ausgebildete und motivierte Wehr, die jederzeit den Schutz der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde sicherstellen kann. Die Zusammenarbeit der Ortsteilwehren wurde in den vergangenen Jahren zielstrebig gefördert, wobei aber ebenso großer Wert auf die eigene Identität der Wehren gelegt wird. Der Erhalt der Ortsteilwehren ist trotz der teilweise doch großflächigen Überschneidungen der Schutzbereiche unumgänglich um die Einsatzfähigkeit der Gemeindefeuerwehr sicher zu stellen.

Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde ist im kreisweiten Vergleich vorbildlich aufgestellt, was sich auch im Interesse der Jugendlichen an der Feuerwehrarbeit widerspiegelt. Interessante Themen bei der feuerwehertechnischen Ausbildung, aber auch allgemeine Jugendarbeit stehen im Vordergrund. Die Arbeit der Jugendfeuerwehrwarte zahlt sich auch für die Einsatzabteilungen aus, da ein Großteil der heutigen Einsatzkräfte bereits auf eine Ausbildung in der Jugendfeuerwehr zurückblicken kann. Es gilt, der Arbeit der Jugendfeuerwehrwarte vollste Unterstützung zukommen zu lassen, aber auch die Übernahme und den Verbleib der Jugendlichen in die Einsatzabteilung zu gewährleisten, damit auf Dauer die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr nicht gefährdet wird.

Es kommen in den nächsten Jahren aber auch neue Herausforderungen auf die Wehr zu. Mit der zunehmenden Lagerung, Verarbeitung und Transport von Gefahrstoffen muss die Feuerwehr in Zukunft verstärkt vorbereitende Maßnahmen für Einsätze im Gefahrstoff-Bereich treffen. Hierzu gehören neben der Ausbildung der Einsatzkräfte auch Anschaffungen von Gerätschaften zum Messen und Auffangen von Gefahrstoffen. Grundlage hierfür ist neben der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500 die Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOVO). Für die Abarbeitung solcher Einsätze muss die Gemeinde einen Grundschutz sicherstellen, der die Erstmaßnahmen der Menschenrettung und Gefahrenausbreitung umfasst. Im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird sich die Anschaffung und Komplettierung dieser Ausrüstung über die nächsten 5 bis 10 Jahre hinziehen.

## 11. Abstimmung mit dem Landkreis Limburg-Weilburg

Die Erstellung dieses Bedarfs- und Entwicklungsplans wurde mit der Brandschutzaufsicht des Landkreises Limburg-Weilburg abgestimmt.

Bemerkungen:

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Kreisbrandinspektors)

## 12. Beschluss der Gemeindevertretung

Diesem Bedarfs- und Entwicklungsplan wurde in der Sitzung am \_\_\_\_\_ zugestimmt.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)